Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität zu München
Vorstand: Geh. Medizinalrat Professor Dr. O. Bumke

Betrachtungen

über die auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933 zur Sicherung und Besserung in der Brandenburgischen Landesanstalt zu Neuruppin untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Franz Assmann
Assistenzarzt aus Neuruppin

München 1939
Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität zu München
Vorstand: Geh. Medizinalrat Professor Dr. O. Bumke

Betrachtungen

über die auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933 zur Sicherung und Besserung in der Brandenburgischen Landesanstalt zu Neuruppin untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde in der gesamten Medizin

verfaßt und einer

Hohen Medizinischen Fakultät der Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Franz Assmann
Assistenzarzt aus Neuruppin

München 1939
Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Bayer. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

Referent:
Professor *Dr. O. Bumke*

Tag der mündlichen Prüfung:
16. November 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die neue Gesetzgebung des Dritten Reiches ist bahnbrechend für die Erhaltung eines völkisch und rassisch gesunden Geschlechtes geworden. In der Folgerung und Erkenntnis der Tatsache wurde am 13. Juli 1933 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geschaffen, um spätere Generationen im Volkstum gesunden und von den geistig Minderwertigen befreit zu sehen. Damit war aber die jetzige Generation noch nicht vor derartigen Menschen gesichert, die infolge ihrer psychopathologischen Konstitution eine gegenwärtige Gefahr für die soziale und moralische Sicherheit des deutschen Volkes bedeuten. Die deutsche nationalsozialistische Gesetzgebung zog auch hier die Konsequenz. Der frühere § 51 wurde sinngemäß geändert, und als fundamentale Neuerung kam der § 42 St.G.B. in seiner Gesamtheit am 24. November 1933 hinzu. Dadurch ist dem Gericht auf Grund einer fachärztlichen Beurteilung in die Hand gegeben, kriminelle Geisteskranke und Psychopathen zur „Sicherung und Besserung" der Heilanstalt zuzuführen.

Der frühere § 51 schloß in sich ein, daß diese verbrecherischen psychisch abnormen Persönlichkeiten anders beurteilt werden mußten, wie geistig Normale. Nachdem aber der Gesetzgebung nicht die nötige Waffe in die Hand gegeben worden war, diese Individuen unschädlich zu machen, konnten diejenigen, die infolge § 51 freigesprochen wurden, nur auf dem Verwaltungsweg durch die Polizeibehörde in einer Anstalt untergebracht werden, wenn die Kranken für sich selbst und für die Allgemeinheit als gemeingefährlich zu betrachten waren. Diese abartigen Kranken wurden den vorhandenen Irrenanstalten zugeführt und einfach den anderen Kranken zugesellt. Dieser Umstand hatte für den Anstaltsbetrieb schwere Folgen. Die erste Gefahr bestand darin, daß die intellektual nicht geschädigten psychopathischen Gewohnheitsverbrecher Tag und Nacht darauf sannen, zu entweichen und „sich selbst zu entlassen", um dann in der Außenwelt erneut in ihre alten verbrecherischen Neigungen zurückzufallen. Zweitens suchten diese kriminellen Psychopathen die an sich harmlosen und lenksamen Geisteskranken aufzuhetzen und zur Auflehnung zu verleiten. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, in dieser Hinsicht grundlegende Änderungen zu schaffen. Diese Individuen mußten von den anderen Kranken ab-

gesondert werden und zwar auf Stationen, die so gesichert waren, daß ein Entweichen fast ausgeschlossen war, und auch das Personal mußte für diese Sicherungsmaßnahmen besonders geschult werden. Für die Provinz Brandenburg wurden eigens für diese Zwecke hergestellte „Feste Abteilungen" in Teupitz, Landsberg und später in Görden eingerichtet.

Auch in der Anstalt Neuruppin erkannte man die bestehenden Gefahren, und die Anstaltsleitung errichtete schon im Jahre 1902 eine „Feste Abteilung", die durch starke Vergitterung der Fenster, Panzertüren usw. gesichert wurde. Damit den Kranken Gelegenheit zur Promenade geboten wurde, errichtete man eine ca. vier Meter hohe Gartenmauer, damit auch so ein Entweichen unmöglich war.

Durch die Neueinführung des § 42 wurden für die Provinz Brandenburg die Anstalten Görden und Neuruppin dazu ausersehen, derartige Verurteilte zu übernehmen, da gerade diese Anstalten die geeignetsten und am besten gesicherten Häuser hatten.

Für die Anstalt Görden kamen diejenigen Rechtsbrecher in Betracht, die von den Gerichten des Regierungsbezirkes Potsdam verurteilt wurden, für den Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder wurde die Anstalt Neuruppin ausersehen.

Die Erfahrungen über die ersten auf Grund des Gesetzes vom 24. November 1933 hier untergebrachten 80 geistig abnormen Rechtsbrecher sollen im folgenden an Hand der Krankengeschichten und Gerichtsakten psychiatrisch und kriminal-politisch ausgewertet werden.

Zunächst bringe ich in kurzen Auszügen die entsprechenden Krankenblätter und Gerichtsakten.

1. K. B., geboren 10. 3. 1906, bei Aufnahme 28 Jahre alt. Über Familie nichts bekannt. Hat Volksschule besucht, mäßiger Schüler. Nach Schulentlassung mit 14 Jahren als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. Wechselte sehr oft seine Stelle, hielt es überall nur für wenige Monate aus. Kam auf seiner Wanderschaft durch ganz Deutschland. Straftaten sind aus dieser Zeit nicht bekannt. 1934 straffällig wegen Brandstiftung. Nach Beobachtung in H. A. und Gutachten Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H. A. Hier zeitweise sehr erregt, aggresiv. Steht unter dem Einfluß von lebhaften Sinnestäuschungen und Wahnideen. Zeigt keine Krankheitseinsicht. Vorübergehend im Federkeller beschäftigt.

D.: Schizophrenie.

2. A. W., geboren 16. 8. 1917, bei Aufnahme 17 Jahre alt. Stammt aus ungünstigen, häuslichen Verhältnissen. Vater zweimal verheiratet. Hat sich von seiner zweiten Frau getrennt und lebt mit anderen weiblichen Personen zusammen und kümmert sich nicht um seine acht Kinder, von denen vier die Hilfsschule besuchen, zu denen auch W. gehört. Nach der Einsegnung landwirtschaftlicher Arbeiter. 1934 Brandstiftung. Steckte aus nichtigen Gründen die Scheune seines Bauern in Brand. Er habe schlechtes Essen erhalten, der Schlafraum sei schlecht gewesen. Er habe Freude am Feuer; er ist Pyroman. Wurde gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 8. August 1934. — Stumpfer Kranker, der zu Verkehrtheiten neigt. Sonst im wesentlichen ruhig und geordnet. Kein Verständnis für seine Lage. Fleißiger Arbeiter in der Korbmacherei.
D.: Angeborener Schwachsinn.

3. H. F., geboren 31. 5. 1863, bei Aufnahme 72 Jahre alt. Mutter klimakterische Psychose. Ein Bruder mütterlicherseits Trinker, ein Bruder in H.A., Schizophrenie. Mittelmäßiger Schüler. Erlernte das Tischlerhandwerk, legte keinerlei Prüfung ab. Arbeitete später als einfacher Landarbeiter. 1902 wegen Sittlichkeitsverbrechens ein Jahr Gefängnis. Scheint sich bis 1934 straffrei gehalten zu haben. Ende 1934 wegen unzüchtiger Handlungen mit minderjährigen Kindern gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 24. November 1935. Stumpf, dement, beschäftigt sich auf Station. Ist im Siechenhaus untergebracht.
D.: Altersschwachsinn (angeborener Schwachsinn).

4. F. L., geboren 5. 6. 1909, bei Aufnahme 26 Jahre alt. Eltern starben früh, wurde im Waisenhaus erzogen. Sehr schlecht gelernt, blieb viermal sitzen. Nach Schulentlassung bei verschiedenen Landwirten in Stellung. 1932 Go. Ein uneheliches Kind, welches nach der Geburt starb. 1934 Brandstiftung. Setzte die Scheune ihres Dienstherrn in Brand, da das Essen schlecht gewesen sei. Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 21. Februar 1935. Im allgemeinen ruhig und fleißig. Ist sehr leicht zu beeinflussen zum Guten wie zum Schlechten. Zeitweise zänkisch, streitsüchtig.
D.: Imbezillität.

5. M.L., geboren 15. 5. 1879, bei Aufnahme 56 Jahre alt. Unehelich geboren. Guter Schüler. Ging nach dreijähriger Lehrzeit auf

Wanderschaft. Zog durch Deutschland, Österreich, Dänemark. 1902 wegen Fahnenflucht zu acht Monaten Festung verurteilt. Wechselte dann sehr oft seine Stellung. War als Dachdecker, Jagdaufseher, Rechtsberater, Privatdetektiv tätig. 1912 Heirat, sechs Kinder. Wegen Asthmaleidens angeblich als D.U. erklärt. In einem Aktenstück vom Jahre 1921, wo er sich wegen Nötigung und Beleidigung zu verantworten hatte, findet sich der Vermerk, daß er neunzehnmal wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Bettelns, Landstreichens, Fahnenflucht, Bedrohung und Beleidigung vorbestraft ist. Seit 1921 ausnahmslos in zahlreichen Fällen wegen Beleidigung und Nötigung bestraft. Richtet ständig Beschwerden bezw. Strafanträge gegen amtliche und Privatpersonen. 1934 in einem derartigen Falle gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Freispruch und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 23. März 1935. Belehrt gerne andere Kranke juristisch, da er ein Sherlock Holmes sei. Hält einsichtslos an seiner Idee, daß er völlig unschuldig hier sei, fest. Schreibt seinen Angehörigen Briefe, daß sie sich überall über sein Unrecht beschweren sollen. Hetzt gerne, spielt stets den Harmlosen. Ende 1937/1938 ruhiger und geordneter, schreibt einsichtsvolle Briefe an seine Frau. Sieht sein Unrecht ein. Beschäftigt sich regelmäßig und fleißig. Entlassungsantrag diesseits befürwortet, wird seitens des Gerichts zugestimmt. Entlassen am 18. März 1938.

D.: Paranoia querulatoria.

6. W. Sch., geboren 26. 3. 1901, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Familienanamnese o. B. In der Schule sehr gut gelernt. Erlernte das Friseurhandwerk. Mit 20 Jahren Lähmung des rechten und dann des linken Armes. Konnte nicht mehr sprechen. Diagnose: Hirnlues. Ein Jahr im Krankenhaus. Lähmung ging allmählich zurück. Ging jetzt auf Wanderschaft, vertrieb Webwaren, die sein Schwager herstellte. Jetzt wiederholt straffällig wegen Betruges, Diebstahls, Erregung öffentlichen Ärgernisses, zweimal in der H.A. 1931 wegen Diebstahls im Rückfalle gemäß § 51 alter Fassung Freispruch. Ungehemmter Geschlechtstrieb, trieb unzüchtige Handlungen mit Mädchen und Knaben, onanierte stark. 1934 wegen Sittlichkeitsverbrechens, begangen an minderjährigen Knaben, gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Freispruch und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 2. Mai 1935. Leicht erregbar, sehr unverträglich. Hat ständig Konflikte mit der Umgebung. Muß wegen seiner homosexuellen Neigung unter ständiger Aufsicht sein.

D.: Organische Hirnschädigung nach Lues cerebri.

7. P. Sch., geboren 20. 5. 1901, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Ein Bruder wegen Schwachsinns in H.A. Sch. ist nicht zur Schule gegangen. Völlige Analphabetin. Hat im Hause gearbeitet, später beim Bauern. 1931 Heirat, zwei Kinder. 1935 wegen versuchten Mordes an ihrem Ehemann gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 16. Mai 1935. Macht einen inaktiven, schlaffen, stupiden Eindruck. Intelligenzprüfung ergibt ganz erhebliche Defekte. Verhält sich im allgemeinen ruhig, ist stumpf-gemütlich. Arbeitet regelmäßig. 1937 Entlassung abgelehnt. Erneute Prüfung bis 1. Juli 1939. Sterilisation wird bis dahin hinausgeschoben.
D.: Idiotie.

8. E. K., geboren 11. 4. 1913, bei Aufnahme 22 Jahre alt. Großmutter im Alter geisteskrank. Sonst keine erbliche Belastung nachweisbar. K. soll sich geistig normal entwickelt und in der Schule gut gelernt haben. Auf Wunsch des Vaters, der eine eigene Metzgerei hat, wurde K. Schlächter. In der Lehrzeit zeigte sich eine zunehmende Erregbarkeit und Neigung zu impulsivem Fortlaufen. Öfters Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn. Zeitweise machte K. einen sehr gehemmten, starren Eindruck. Wurde menschenscheu, schwer umgänglich, wortkarg. Bedrohte seinen Vater mit Schlachtermesser. 1929 in H.A. Hier wurde die Diagnose Hebephrenie gestellt. Nach zwei Monaten gebessert entlassen. Anschließend Gesellenprüfung. Ende 1930 wegen versuchter Notzucht in 2 Fällen und Sodomie gemäß § 51 alter Fassung freigesprochen. Wiederaufnahme in eine H.A. Bezüglich seines Vergehens völlig gleichgültig, ohne jede erkennbare affektive Beteiligung. Drängt ständig uneinsichtig auf Entlassung. Stark fluchtverdächtig. Entlassung im August 1931 auf Drängen der Eltern mit Polizeizustimmung gegen ärztlichen Rat. 1933 wegen bestialischer Tötung mit Notzucht in zwei Fällen gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Überführt am 3. Juni 1935. Hier im allgemeinen ruhig, macht einen gehemmten Eindruck. Zeitweilig verstimmt, empfindlich, gerät mit seiner Umgebung in Konflikt. Hat sich anscheinend mit seinem Los abgefunden. Äußert nur den Wunsch, in die Nähe seiner Mutter verlegt zu werden. Kam am 22. November 1938 nach Operation bei gangränöser perforierter Appendicitis ad exitum.
D.: Schizophrenie.

9. F. K., geboren 24. 4. 1881, bei Aufnahme 54 Jahre alt. Familienanamnese unbekannt. Schlechter Schüler. Lernte zwei Jahre

als Korbmacher, gab dann den Beruf auf und war als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. 1904 Militärdienst, wegen geistiger Schwäche bald entlassen. Kam im Weltkrieg aus diesem Grund nicht an die Front. Zog bettelnd und landstreichend über Land, war Gelegenheitsarbeiter. Zwölfmal wegen Obdachlosigkeit und zwanzigmal wegen Bettelns und einmal wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraft. 1934 wegen Sittlichkeitsverbrechens an vierjährigem Jungen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 13. Juni 1935. Hänselt gerne seine Umgebung. Weicht einem Gespräch über seine Straftaten lächelnd aus. Gleichgültig gegenüber seiner Lage. Beschäftigt sich in der Korbflechterei. Entlassungsantrag wurde abgelehnt.
D.: Angeborener Schwachsinn (Imbezillität).

10. W. H., geboren 24. 1. 1915, bei Aufnahme 20 Jahre alt. Besuchte mit seinem Bruder die Hilfsschule. Beging bereits in ganz jungen Jahren Eigentumsdelikte. Kam 1927 deswegen in Fürsorgeerziehung. Entwich verschiedentlich. Zog vagabundierend über Land. arbeitete nur vorübergehend beim Bauern. Sehr arbeitsscheu, neigte immer wieder zu Eigentumsdelikten. Letzte Straftat: Fahrraddiebstähle. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zwei Monate Gefängnis, Unterbringung in H.A. Zugeführt am 14. Juni 1935. Hier schwer lenkbar, reizbar, neigt zu Konflikten mit der Umgebung, völlig einsichtslos. Unverbesserlicher Taugenichts. Arbeitet als Federnreißer. Drängt ständig auf Entlassung. Unfruchtbarmachung durchgeführt.
D.: Angeborener Schwachsinn.

11. M. Sch., geboren 27. 9. 1856, bei Aufnahme 78 Jahre alt. Familienanamnese unbekannt. Mäßiger Schüler, hat keinen Beruf erlernt. War als Arbeiter in verschiedenen Betrieben. Viermal wegen widernatürlicher Unzucht und wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraft. 1934 erneut wegen desselben Deliktes in zwei Fällen straffällig. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu neun Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 20. Juni 1935. Stumpfer, läppischer, dementer Kranker, ohne Anteilnahme an seiner Umgebung. Versucht immer wieder sich homosexuell zu betätigen. Kommt am 2. Juni 1936 an Herzmuskelschwäche ad exitum.
D.: Senile Demenz.

12. W. St., geboren 26. 11. 1907, bei Aufnahme 28 Jahre alt. Familienanamnese angeblich o. B. Geburt regelrecht. Als Kind englische Krankheit, Gehirnhautentzündung. Lernte mit fünf Jahren

Laufen und Sprechen. Mit sechs Jahren in die Hilfsschule gekommen, die er acht Jahre besuchte. Sehr schlechter Schüler. Alle Versuche, den Jungen etwas lernen zu lassen, scheiterten an seiner geistigen und körperlichen Schwäche. 1933 und 1935 wegen Sittlichkeitsverbrechens, begangen an minderjährigen Knaben, gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 7. August 1935. Sehr schwachsinniges Verhalten, neigt dauernd zu Verkehrtheiten. Muß wegen seiner homosexuellen Neigung stark beaufsichtigt werden. Zeigt kein Verständnis für seine Lage und Zukunft.

D.: Idiotie.

13. E. H., geboren 26. 2. 1902, bei Aufnahme 33 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Guter Durchschnittsschüler. Sehr unstet, keine Ausdauer, neigt zu Dummheiten. Wurde deshalb sechs Jahre in einer Erziehungsanstalt untergebracht. Erlernte keinen eigentlichen Beruf. War Laufbursche, Fensterputzer. 1917/18 Go. 1927 Heirat, keine Kinder. 1933 Ehescheidung. Außerehelich später zwei Kinder. 1935 wiederholt straffällig wegen Zechprellerei, Betrugs, Widerstandes, Sachbeschädigung, Diebstahls im Rückfalle. Erhielt zuletzt sechs Monate Gefängnis. Während der Strafverbüßung auffällig durch Erregungs- und Verwirrtheitszustände mit Größenideen. Nach Beobachtung in H.A. Straferlaß gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 8. August 1935. Nach Durchführung einer spezifischen Behandlung allmähliche Besserung. Verhält sich ruhig, geordnet. Zeigt Kritik und Krankheitseinsicht. Entlassungsantrag, der befürwortet wurde, wird seitens des Gerichts zugestimmt. Entlassung am 15. Juni 1938.

D.: Progressive Paralyse.

14. K. Sch., geboren 15. 3. 1877, bei Aufnahme 58 Jahre alt. Zwei Onkel mütterlicherseits stark getrunken, sonst erbliche Belastung unbekannt. Mäßiger Schüler. Nach Schulentlassung Gesellenprüfung im Bäckerhandwerk. Wechselte oft seine Stellungen. Anschließend auf Wanderschaft. Wegen doppelter Bruchanlage nicht gedient. Aufgabe des Bäckerberufes wegen chronischer Bronchitis. Zog mit einem Schirmmacher vier Jahre über Land. Dann ansässig, betrieb ein Hausiergewerbe als Schirmmacher. Heiratete, zehn Kinder, angeblich gesund. Gelegentlich stark getrunken. Seit 1922 geschlechtlich stark dirigiert. Trieb wiederholt unzüchtige Handlungen mit minderjährigen Mädchen, spielte an ihren Geschlechtsteilen, um sich so eine geschlechtliche Befriedigung zu

schaffen. Wegen derartiger Delikte wurde das Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. 8. 1934 eingestellt. 1935 in vier Fällen wieder straffällig. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 3. September 1935. Ruhig, äußerlich geordnet, unauffällig. Etwas ängstlich, gedrückter Stimmung. Zeigt Einsicht für seine Straftaten. 16. 6. 1936 an Pneumonie ad exitum.

D.: Arteriosklerotische Demenz.

15. R. St., geboren 14. 2. 1899, bei Aufnahme 36 Jahre alt. Ein Bruder hier in H.A. zur Sicherung und Besserung (siehe Fall Nr. 28). In der Schule zweimal sitzen geblieben. Nach Schulentlassung Laufbursche, Fabrikarbeiter, später Tippelbruder. 1921 wegen Diebstahls ein Monat Gefängnis. 1922 Heirat, keine Kinder, 1923 Syphilis, angeblich behandelt. 1935 wegen Diebstahls, Straßenraubs, versuchter Notzucht unter Anklage. Wurde in der Haft durch Erregungszustände, schwachsinnige Größenideen auffällig. Die Untersuchung ergab einwandfrei Progressive Paralyse. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Freispruch und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 3. Oktober 1935. Wegen des weit vorgeschrittenen geistigen und körperlichen Verfalls wurde von einer Malariakur abgesehen. Ist völlig stumpf, verblödet, kritiklos. Körperlich sehr hinfällig.

D.: Progressive Paralyse.

16. O. K., geboren 1. 3. 1901, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Erbliche Belastung nicht bekannt. Schlechter Schüler, kam bis zur 3. Klasse. War als ungelernter Arbeiter in Fabriken beschäftigt. Wegen Sittlichkeitsverbrechens viermal vorbestraft zu insgesamt 14 Monaten Gefängnis. 1935 wiederum wegen Sittlichkeitsverbrechens unter Anklage. Wurde gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu neun Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. 1935 sterilisiert. Zugeführt am 28. November 1935. Schwachsinnige, moralisch minderwertige Persönlichkeit. Sehr arbeitsscheu. Drängt einsichtslos auf Entlassung. Keine Kritik für sein Vergehen und seine Lage.

D.: Imbezillität.

17. G. W., geboren 1. 7. 1920, bei Aufnahme 16 Jahre alt. Großvater, Vater, Onkel Trinker, waren brutal und gewalttätig. Schlechter Schüler, geistig sehr beschränkt. Während der Schulzeit wegen Verlogenheit, leichteren Diebstahls, Schlägereien häufig erfolglos

gezüchtigt. Übte verderblichen Einfluß auf seine Mitschüler aus. 1935 rohe, brutale Körpermißhandlung einer weiblichen Person. Kam nicht zum Strafverfahren. Ende 1935, im Alter von 15 Jahren, Totschlag mit versuchter Notzucht. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen, Unterbringung in H.A. Zugeführt am 3. Februar 1936. Hier anfangs frech, sehr schwer lenkbar, kaltblütig, gerät mit seiner Umgebung in Konflikt. Zeigt wenig Einsicht für seine Straftat. Neigt zu homosexuellen Handlungen.

D.: Imbezillität.

18. R. S., geboren 27. 12. 1889, bei Aufnahme 37 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Mäßiger Schüler. Erlernte das Bäckerhandwerk. 1915 als Armierungssoldat eingezogen. Wegen körperlicher Schwäche 1916 als arbeitsverwendungsfähig in der Heimat entlassen. 1919 Heirat, zwei gesunde Kinder. Sehr starker Gelegenheitstrinker. 1936 Ehescheidung. Vier Vorstrafen wegen Bedrohung, Diebstahls und Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Entblößen seiner Geschlechtsteile vor Frauen. Führte seine Straftaten unter Alkoholeinfluß aus. 1935 wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses im Rückfalle gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu neun Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 13. Februar 1936. Hier völlig ruhig, geordnet, freundlich, verträglich, zeigt für seine Straftaten Einsicht und Kritik. Verspricht sich zu bessern. Entlassungsantrag befürwortet und seitens des Gerichtes zugestimmt. Am 16. März 1937 entlassen.

D.: Psychopathie und chronischer Alkoholismus.

19. F. M., geboren 16. 9. 1892, bei Aufnahme 44 Jahre alt. Erblich schwer belasteter Mensch. Vater starker Trinker, starb in H.A., Mutter starb ebenfalls in H.A. Eine Schwester Suicid. Eine andere Schwester Diebin. M. wurde bei Pflegeeltern erzogen. Regelrechte geistige Entwicklung, guter Schüler. Erlernte das Friseurhandwerk. 1914—1918 Krieg mitgemacht, mehrmals verwundet, einmal angeblich verschüttet. Seit dieser Zeit wiederholt bestraft wegen Diebstahls, Unterschlagungen, Sittlichkeitsverbrechens. 1929 begutachtet als erblich schwer belasteter, psychisch vollständig degenerierter Mensch. Haltlos, verlogen, arbeitsscheu, leicht beeinflußbar. In der Folgezeit elf Bestrafungen wegen Rückfalldiebstahls, Sachbeschädigungen, unbefugten Waffentragens usw. Letzte Straftat: Betrug, Widerstand gegen die Staatsgewalt. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 5. März 1936. Findet Beschäftigung in der

Flickschneiderei. Sehr fleißiger Arbeiter. Ist völlig einsichtsvoll für seine Straftaten. Zeitweise sehr verstimmt, im allgemeinen aber ruhig, freundlich.
D.: Psychopathie.

20. F. N., geboren 28. 6. 1912, bei Aufnahme 24 Jahre alt. Stammt aus ungünstigen Verhältnissen. Mutter sittlich gänzlich verkommen. Vater verließ Familie. Ein Bruder und N. selbst in Fürsorgeerziehung. Sehr schwachsinniger Schüler, kann weder lesen noch schreiben. War in den folgenden Jahren bei Landwirten untergebracht. Arbeitete zeitweise fleißig und zufriedenstellend. Entwich jedoch öfters. Trieb sich bettelnd umher. 1934 wegen versuchter Notzucht in zwei Fällen, begangen an zwei minderjährigen Mädchen, gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Das Gericht erkannte aber wegen der großen Rückfallsgefahr auf Entmannung. Gegen letztere legte N. Berufung ein. Entmannung wurde vom Reichsgericht am 7. 1. 1935 auf Grund Gutachtens aufgehoben. In erneuter Gerichtsverhandlung wurde N. gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu obiger Gefängnisstrafe verurteilt und gemäß § 42b St.G.B. Unterbringung in H.A. angeordnet. Überführt am 12. März 1936. Labiler Stimmung, läßt sich von anderen sehr leicht beeinflussen. Sonst ruhig, geordnet. Fleißiger Arbeiter in der Flickschneiderei. N. stellt am 13. 7. 1937 an den Amtsarzt einen Antrag auf Entmannung, der am 20. 11. 1938 genehmigt wird. Durchführung der Kastration am 22. 11. 1938.
D.: Imbezillität.

21. F. E., geboren 6. 1. 1884, bei Aufnahme 52 Jahre alt. Unehelich geboren. Familienanamnese o. B. Guter Durchschnittsschüler. Nach Schulentlassung Kutscher, 1901 Militär. 1904 bis 1910 bei der Schutztruppe in Deutsch-Südwest-Afrika. Erkrankte an Ruhr und Malaria. 1911 bis 1924 Botengänger, Kriegsteilnehmer von 1914 bis 1918. 1918 Heirat, fünf Kinder. Frau starb 1924 an Blutvergiftung. Eine Tochter und ein Sohn geistig minderwertig. 1932 Schlaganfall mit rechtsseitiger Lähmung und Sprachstörung. 1935 wegen Blutschande, begangen an seinen beiden minderjährigen Töchtern, gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 2. April 1936. Ruhiger und äußerlich geordneter Kranker, der einsichtslos auf Entlassung drängt. Hat nicht das richtige Verständnis für seine Straftat. Entlassungsantrag wurde März 1939 abgelehnt.
D.: Lues cerebri.

22. M. B., geboren 17. 3. 1893, bei Aufnahme 45 Jahre alt. Eine Cousine in H.A. gestorben, eine Stiefschwester geistig minderwertig. Schulbesuch bis zur 1. Klasse, nie sitzen geblieben. War elf Jahre in Jutefabrik beschäftigt. 1919 nach Geburt ihres unehelichen Kindes geistig verändert. Grübelte viel, wollte ihr Kind abschlachten. 1924/25 wurde geistige Veränderung noch auffälliger; wurde stumpfsinnig, redete kaum noch, grübelte dauernd. 1927 Äußerungen von Wahnideen, Sinnestäuschungen, sprach und lachte vor sich hin, grimmassierte. B. war allgemein als Geisteskranke bekannt. Ende 1935 wegen vorsätzlicher Tötung ihres Schwagers gemäß § 51 Abs. 1 freigesprochen. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 22. April 1936. Kümmert sich in keiner Weise um ihre Umgebung. Steht noch sichtlich unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen. Grimmassiert, spricht vor sich hin. Sonst ruhig. Beschäftigt sich mit Stricken.
D.: Schizophrenie.

23. R. Schm., geb. 9. 1. 1889, bei Aufnahme 47 Jahre alt. Vater Trinker. Ein Bruder und dessen Kinder geistig minderwertig. Sch. wurde in einer der untersten Klassen eingesegnet. Kann weder richtig lesen noch schreiben. Nach Schulentlassung arbeitete er in einem Steinbruch. Als Armierungssoldat drei Jahre im Weltkrieg. Später landwirtschaftlicher Arbeiter. Zeitweise aus nichtigen Gründen erregt, versuchte öfters seine Schwägerin zum Geschlechtsverkehr zu veranlassen bzw. zu zwingen. 1935 wegen Erpressung und eines Sittlichkeitsverbrechens gemäß § 176 7 St.G.B. angeklagt. Freispruch nach § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 18. Mai 1936. Zeitweise sehr erregt, im allgemeinen sehr gleichgültig, uninteressiert, ohne Initiative, ohne Einsicht für seine Straftat und Lage. Arbeitet im Federkeller.
D.: Angeborener Schwachsinn (Idiotie).

24. E. E., geb. 23. 8. 1906. Vater starker Trinker. Mutter Diebin, elfjähriger Bruder Suicid. Schlechter Schüler. Wegen Diebstahls und schwerer Erziehbarkeit in mehreren Erziehungsanstalten. War verlogen, diebisch, entwich öfters. Wurde wegen Sittlichkeitsverbrechens an neunjährigem Mädchen und wiederholten Diebstahls vorbestraft. Zeitweise hysterische, epileptiforme Anfälle. Letzte Straftat: Schweres Sittlichkeitsverbrechen an einer vorher durch Würgen bewußtlos gemachten weiblichen Person und Rückfalldiebstahl. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu einem Jahre ein Monat Zuchthaus verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 18. Juni

1936. Hier viel Reibereien mit seiner Umgebung. Ist rebellisch, queruliert viel, neigt zu homosexuellen Handlungen. Sehr fluchtverdächtig. Arbeitet in Flickstube.
D.: Psychopathische Persönlichkeit.

25. F. F., geb. 2. 8. 1893, bei Aufnahme 43 Jahre alt. Familienanamnese unbekannt. Zwilling. Zwillingsbruder starb nach Geburt. In der körperlichen und geistigen Entwicklung sehr zurückgeblieben. Litt als Kleinkind an epileptischen Krampfanfällen. Sehr mäßiger Schüler. Lernte als Schlosser, nicht ausgelernt, wechselte später sehr oft seine Arbeitsplätze. Als leicht erregbarer, willensschwacher Mensch bekannt. Neigte zum Alkoholmißbrauch. 1921 Heirat, ein Kind, angeblich gesund. Wegen Exhibitionismus sechsmal vorbestraft, auf Grund § 51 alter Fassung mehrmals freigesprochen. Führte seine Straftaten unter Alkoholeinwirkung aus (alkoholintolerant). 1935 wegen Exhibitionismus i. R. gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringen in H.A. Zugeführt am 15. Juni 1936. Neigt zu leichten Konflikten, sonst im wesentlichen ruhig, harmlos, geistig sehr stumpf. 1937 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. Verspricht nicht mehr zu trinken. Am 25. 12. 1937 nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses entlassen.
D.: Imbezillität und Alkoholismus.

26. G. M., geb. 13. 10. 1882. Familienanamnese o. B. Schulbesuch unregelmäßig, lernte mäßig. Erlernte keinen eigentlichen Beruf. Mit 15 Jahren schon straffällig wegen Diebstahls. War Koch auf Flußschiffen, Bierzapfer, Hausdiener. 1903 Syphilis. Bis 1916 zwölf weitere Vorstrafen wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Beilegung eines falschen Namens, widernatürlicher Unzucht, Sachbeschädigung, schweren Diebstahls i. R. zu insgesamt 13 Jahren 4 Monaten Zuchthaus und drei Jahren Gefängnis. 1913 wegen Haftpsychose aus Zuchthaus überführt in H.A. bis 1915. Anschließend Reststrafverbüßung. Ein Vierteljahr nach wieder erlangter Freiheit im Jahre 1917/18 straffällig wegen schweren Diebstahls i. R. und Widerstandes. Kam bald wegen Haftpsychose in H.A. Entwich 1921. Steckbrieflich verfolgt und am 21. 5. 1921 einer H.A. zugeführt. 1934 klang Psychose ab, Strafverfahren wurde wieder aufgenommen. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu einem Jahr drei Monaten Zuchthaus verurteilt und Unterbringung in H.A. Überführt am 23. Juni 1936. Hier völlig ruhig, äußerlich geordnet, drängt gelegentlich auf Entlassung. Zeigt Einsicht und mäßige Kritik für sein bisheriges Leben. Will ein neues, einwandfreies

Leben anfangen. Konnte in letzter Zeit mit zur Feldarbeit herangezogen werden.
D.: Psychopathie.

27. W. W., geb. 13. 3. 1899, bei Aufnahme 38 Jahre alt. W. ist erblich belastet. Vater Trinker. Zwei Onkel geisteskrank, in H.A. gestorben. In der Schule mäßig gelernt Nach Schulentlassung drei bis vier Jahre als Schreiber beschäftigt, dann als Aufkäufer tätig. Mit 22 Jahren hat er sich dem Alkoholgenuß ergeben, wozu dann bald Morphium- und Kokainmißbrauch getreten sind. Seit 1924 wiederholt straffällig wegen Betruges. 1931 und 32 in H.A. 1933 wegen Geistesschwäche entmündigt. 1934 wegen fortgesetzten Betruges gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. ein Jahr neun Monate Gefängnis. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 2. Juli 1936. Anfänglich ruhig, sehr zappelig. Keine Einsicht für seine strafbaren Handlungen, beschönigt sein bisheriges Leben. In der letzten Zeit ruhiger und geordneter, zeigt Verständnis und Kritik für seine Lage. Wird nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses am 16. 7. 1937 entlassen.
D.: Psychopathie mit Alkohol-, Morphium- und Kokainmißbrauch.

28. J. St., geb. 29. 7. 1903, bei Aufnahme 33 Jahre alt. Eltern geistig minderwertig. Ein Bruder Paralyse, lebt hier in H.A. zur Sicherung und Besserung (s. Fall Nr. 15). Schlechter Schüler, kam nur bis zur dritten Grundschulklasse. Nach der Schulentlassung nirgends ausgehalten. War Erdarbeiter, Geschoßfüller, Abfüller in Selterfabrik, Schuhfabrikarbeiter. Lange Zeit ohne Stellung. 1928 wegen Diebstahls sechs Monate Gefängnis. Von 1925 bis 1934 fünfmal wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses — Exhibitionismus — zu insgesamt zehn Monaten Gefängnis verurteilt. 1933 wegen desselben Deliktes gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. ein Jahr vier Monate Gefängnis und Unterbringung in H.A. gemäß § 42b St.G.B. Zugeführt am 9. Juli 1936. Hier sehr leicht beeinflußbar, wenig wahrheitsliebend, drängt einsichtslos auf Entlassung. Sonst ruhig, fleißiger Arbeiter.
D.: Debiler Psychopath (Exhibitionismus).

29. E. Sch., geb. 12. 1. 1882, bei Aufnahme 54 Jahre alt. Familienanamnese und eigene Anamnese unbekannt. Von Beruf Zigarrenmacher. Scheint früher nicht weiter auffällig gewesen zu sein. Erlitt mehrere Schlaganfälle. 1936 wiederholt unzüchtige Handlungen an minderjährigen Mädchen, die das allgemeine Sitt-

lichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblichst verletzten. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 30. Juli 1936. Lacht unbegründet, grimmassiert, lallt mit unverständlicher Sprache. Für das Strafbare seines Tuns hat er kein Verständnis. Ist sehr unsauber. Am 24. 3. 1937 an Pneumonie bei Myodegeneratio cordis ad exitum.
D.: Arteriosklerotische Demenz.

30. J. K., geb. 25. 5. 1865, bei Aufnahme 71 Jahre alt. Familienanamnese und eigene vollkommen unbekannt. Ist ungelernter Arbeiter. 1936 wegen wiederholt unzüchtiger Handlungen an minderjährigen Kindern gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 17. August 1936. Desorientiert, völlig geistig stumpf, verworren, ist zu keiner Arbeit heranzuziehen.
D.: Senile Demenz.

31. K. D., geb. 10. 4. 1866. Vater Trinker. In der Schule sehr schlecht gelernt. Nach Schulentlassung ständig als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. 1929—32 wegen Verwahrlosung, Geistesschwäche in H.A. Erstmalig straffällig 1936 wegen Sittlichkeitsverbrechens. Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B., Unterbringung in H.A. Zugeführt am 7. September 1936. Schwachsinnig, stumpf, wunschlos. Für seine Lage völlig kritiklos. Zupft Federn.
D.: Idiotie.

32. R. Sch., geb. 24. 2. 1916, bei Aufnahme 20 Jahre alt. Vater an Kopfgrippe gestorben. Sonst Familienanamnese o. B. 1922 Kopfgrippe. Danach trat eine auffallende Charakterveränderung ein. Sch. wurde verlogen, diebisch, unverträglich. Kam in Erziehungsanstalt. Ermahnungen und Züchtigung blieben ohne Erfolg. Schulleistung war durchschnittlich gut. Ist reizbar und brutal, besonders kleineren Kindern gegenüber. Vergeht sich in unsittlicher Weise an Minderjährigen. 1934 ungeheilt entlassen. Vorübergehend Beschäftigung als Landarbeiter. 1936 wegen versuchter Notzucht gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 18. Juni 1936. Neigt sehr zu Konflikten mit seiner Umgebung. Muß kurz gehalten werden. Zu einer regelrechten Arbeit ist Sch. nicht zu gebrauchen.
D.: Postencephalitis.

33. R. F., geb. 29. 6. 1904, bei Aufnahme 32 Jahre alt. Familienanamnese unbekannt. Mittelmäßiger Schüler. Schon als Kind epilep-

tische Krampfanfälle. Nach Schulentlassung Bergwerksarbeiter. Anschließend auf Wanderschaft. Lebte von Bettelei und Diebstahl. 1926 Selbstmordversuch durch Schuß in die Schläfe. 1926/28 wegen wiederholten Diebstahls zu insgesamt einem Jahr neun Monate Gefängnis verurteilt. 1933 wegen Rückfalldiebstahls gemäß § 51 alter Fassung Freispruch. Wegen Gemeingefährlichkeit Unterbringung in H.A. 1935 wegen erblicher Fallsucht sterilisiert. 1936 entwich F. aus H.A. Machte sich sofort wieder wegen Rückfalldiebstahls straffällig. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Freispruch und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 26. Oktober 1936. Hier keinerlei Anfälle bisher beobachtet. Hält sich leidlich ruhig, geordnet. Entlassungsantrag, der befürwortet wurde, seitens des Gerichts abgewiesen. Droht mit Fluchtversuch.

D.: Erbliche Fallsucht.

34. G. G., geb. 18. 3. 1875, bei Aufnahme 61 Jahre alt. Vater Trinker. Ein Bruder wiederholt wegen Diebstahls bestraft. Durchschnittsschüler. Erlernte keinen eigentlichen Beruf. Sehr schwer erziehbar. War nur zu dummen Jungenstreichen aufgelegt. Mit 14 Jahren erste Straftat wegen leichten und schweren Diebstahls; erhielt 13 Monate Gefängnis. Nach Strafverbüßung Fürsorgeerziehung. Von 1891 bis 1905 wegen wiederholten schwersten Diebstahls, Unterschlagung i. R. zu insgesamt vier Jahren ein Monat Gefängnis und acht Jahren Zuchthaus verurteilt. 1906 wegen gemeinschaftlich begangenen schweren Raubes mit Todeserfolg und versuchter Notzucht zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. 1922 Strafe umgewandelt in Zuchthausstrafe von 25 Jahren. 1930 bedingt entlassen. Wegen schlechter Führung Strafrest von $2^1/_2$ Jahren weiter verbüßt. Anschließend Versorgungsheim. 1935 wegen Geistesschwäche entmündigt. Er wurde als ein völlig haltloser, triebhafter, gewalttätiger Mensch beurteilt. Entwich 1935 aus Versorgungsanstalt, machte sich sofort eines Fahrraddiebstahls schuldig. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. sechs Monate Gefängnis und Unterbringung in H.A. Entwich nach zwei Monaten aus H.A., konnte aber sofort wieder gefaßt werden. Nach hier überführt am 27. Oktober 1936. Verhält sich ruhig, ist freundlich, zuvorkommend, äußerlich geordnet. Neigt zu homosexuellen Handlungen. Verrichtet regelmäßig seine Arbeit als Federnreißer. Spielt den völlig Harmlosen. Entlassungsantrag, der ärztlicherseits nicht befürwortet wurde, abgelehnt.

D.: Psychopathie.

35. H. N., geb. 19. 11. 1912, bei Aufnahme 25 Jahre alt. Familienanamnese o. B. In den ersten drei Schuljahren guter Schüler, dann mit zehn Jahren Kopfgrippe. N. wurde erregt, zappelig, begann die unglaublichsten Ungezogenheiten, versagte in der Schule. Vom 10. bis zum 16. Lebensjahr in Fürsorgeanstalt. War hier sehr frech, verlogen, onanierte, verführte die Mitschüler. Später sechs Jahre Lagerist. Von 1930 bis 1936 kam es zu zahlreichen Sexualdelikten, verübte unzüchtige Handlungen an minderjährigen Mädchen und Jungen. Wurde mehrfach begutachtet. 1936 Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 29. Oktober 1937. Hier äußerlich geordnet, ruhig, höflich. Hat keine Einsicht für seine Lage. Hin und wieder erregt, hänselt seine Umgebung, schlägt sich mit anderen Kranken. Neigt zu homosexuellen Handlungen.

D.: Spätencephalitischer Parkinsonismus.

36. W. Z., geb. 8. 2. 1906, bei Aufnahme 30 Jahre alt. Unehelich. Von Pflegeeltern erzogen. Guter Schüler. Nach Einsegnung Kaufmannslehrling. Anschließend auf Wanderschaft. Später Handelsvertreter für verschiedene Firmen. Sehr haltlose, unstete Natur. Viermal vorbestraft wegen Obdachlosigkeit, Diebstahls i. R. 1935 wegen Diebstahls in zwei Fällen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu insgesamt fünf Monaten verurteilt. Unterbringung nach § 42b St.G.B. in H.A. Zugeführt am 29. Oktober 1936. Quengelt und hetzt anfänglich sehr viel. Später im allgemeinen ruhig, äußerlich geordnet. Zeitweise sehr wehleidig, spielt den Unschuldigen. In letzter Zeit völlig ruhig, geordnet. Entzieht sich allen Zänkereien. Zeigt volles Verständnis und Einsicht für sein bisheriges Leben. Nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses am 20. 12. 1937 entlassen.

D.: Psychopathie.

37. E. K., geb. 12. 5. 1908, bei Aufnahme 28 Jahre alt. Vater Sonderling, Mutter hysterisch, zwei Schwestern Psychopathinnen. In der Schule gut gelernt. Kam mit elf Jahren in Fürsorgeerziehung. War unstet, wankelmütig, energielos, sehr unehrlich. Mit 16 Jahren Brandstiftung. Von 1924 bis 1928 mit Unterbrechungen in Erziehungsanstalten. Litt an hysterischen Erregungszuständen, wurde gewalttätig, äußerte Selbstmordideen. Entwich mehrmals aus Anstalten. K. ist sehr rauschgiftsüchtig. War deswegen in verschiedenen Krankenhäusern. 1935 in H.A. Wurde wegen angeborenen

moralischen Schwachsinns und schwerer Psychopathie sterilisiert. März 1936 versuchsweise entlassen. Juli 1936 wegen Morphiumdiebstahls und anderer Diebereien in Untersuchungshaft. Freispruch nach § 51, 242 St.G.B. und Unterbringung in H.A. gemäß § 42 St.G.B. Zugeführt am 7. 11. 1936. Hier anfänglich unzufrieden, erregt, sehr labiler Stimmung. Wird später ruhiger, freundlicher, arbeitet sehr fleißig. K. wurde am 7. 2. 1938 entlassen.

D.: Psychopathie und Morphinismus.

38. M. N., geb. 17. 8. 1903, bei Aufnahme 33 Jahre alt. Eltern lebten getrennt. Vater Selbstmord, angeblich wegen wirtschaftlicher Notlage. Guter Durchschnittsschüler, kam bis zur 1. Klasse. Nach Schulentlassung in väterlichem Geschäft. Wiederholt Differenzen mit seinem Vater, weil er angeblich zu wenig Geld erhielt. Straffällig seit seinem 20. Lebensjahre. Acht Vorstrafen wegen Betrugs, Diebstahls usw. zu insgesamt fünf Jahren sechs Monaten Gefängnis. 1934 wegen Bandendiebstahls und Raubüberfall in vier Fällen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 26. November 1936. Haltloser, willensschwacher Mensch, der immer wieder verspricht, sich zu bessern, dann wieder sehr aufsässig und aufrührerisch ist. Sehr fluchtverdächtig. Bereitet einen Ausbruch vor, der rechtzeitig vereitelt werden konnte. Drängt einsichtslos auf Entlassung. Ein Entlassungsgesuch, das ärztlicherseits nicht befürwortet werden konnte, wurde abgelehnt.

D.: Psychopathie.

39. E. G., geb. 8. 11. 1913, bei Aufnahme 23 Jahre alt. Ist unehelich geboren. Seit siebtem Lebensjahr in Fürsorgeerziehung wegen Eigentumsdelikte und Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Mutter. 1930—1933 in H.A. Sehr unzulängliches, mürrisches Wesen. Zeitweise sehr bockig und drohend, wenig einsichtsvoll. In der letzten Zeit sehr freundlich, ruhig, geordnet, sehr arbeitsam, zeigt Einsicht für sein Verhalten. Daher Beurlaubung für vier Wochen nach Hause und wegen guter Führung anschließend Entlassung. Wurde bald rückfällig. Am 24. 11. 1933 zwei Monate Gefängnis wegen Diebstahls, am 14. 2. 1934 wegen Diebstahls und Nötigung vier Monate Gefängnis. Sofort am Entlassungstage führte G. einen schweren Raubüberfall aus. Verurteilung gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu zwei Jahren Zuchthaus und nach der Verbüßung der Strafe Unterbringung in H.A. Zugeführt am 28. November 1936.

Hier sehr wechselndes Verhalten, zeitweise ruhig und arbeitsam, dann wieder sehr aufsässig, neigt zu Konflikten, uneinsichtig.
D.: Debiler Psychopath.

40. A. M., geb. 7. 10. 1882, bei Aufnahme 54 Jahre alt. Familienanamnese und Vorleben des M. völlig unbekannt. Lebte in den letzten Jahren in einem Altersheim. 1934 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. 1936 widernatürliche Unzucht mit minderjährigen Knaben. Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A., weil im Altersheim keine zuverlässige Abschließung des M. gewährleistet werden kann. Zugeführt am 28. Dezember 1936. Bei M. handelt es sich um einen hochgradigen Schwachsinn. Zeigt erhebliche Intelligenzdefekte auf sämtlichen Gebieten. Seine Stimmung schwankt zwischen läppischer Heiterkeit und völliger Stumpfheit. Ist zu keiner Arbeit heranzuziehen.
D.: Angeborener Schwachsinn.

41. H. E., geb. 28. 11. 1887, bei Aufnahme 50 Jahre alt. Ein Bruder wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. Sonst familiäre Belastung nicht bekannt. Schlechter Schüler. War ständig als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig und leistete brauchbare Arbeit. Im Weltkrieg angeblich als Schipper eingezogen. Nach Kriegsende zunehmende Verschlechterung seines körperlichen und geistigen Zustandes im Sinne eines postencephalitischen Parkinsonismus. Gehirngrippe kam nicht zur Beobachtung. 1935 sterilisiert. 1936 wegen Sittlichkeitsverbrechens in zwei Fällen Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 7. Januar 1937. Harmloser, geistig tiefstehender Kranker, der sich lediglich mit Federnreißen beschäftigt.
D.: Imbezillität und postencephalitischer Parkinsonismus.

42. C. K., geb. 30. 4. 1871, bei Aufnahme 66 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Mittelmäßiger Schüler. Erlernte keinen eigentlichen Beruf. War Handlanger, Kellner. Nach seiner Militärzeit führte ihn sein unsteter Wandertrieb nach England, Schweiz, U.S.A., Mexiko. In Kalifornien als Goldsucher, Goldwäscher und Koch tätig. 1907 nach Deutschland zurück. Arbeitete als Kellner, Fabrik- und Bauarbeiter. Machte den Krieg von 1914—18 in Rumänien, Vogesen mit. Nach Kriegsende landwirtschaftlicher Arbeiter. Mit 1925 begann seine geistige Erkrankung mit offenkundigen Sinnestäuschungen: Teufelserscheinungen, Erscheinungen aus dem Hause Hohenzollern, glaubt sich als Nachfolger Goethes berufen, verfaßte den „Nor-

dischen Held", ein Schriftstück völlig konfusen Inhalts. Bezeichnete sich als Lichtmensch usw. 1931 wegen Sittlichkeitsverbrechens gemäß § 176 Z. 3 St.G.B. zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. In der Zeit von 1932—36 wiederholt unzüchtige Handlungen an minderjährigen Jungen. In der Strafverhandlung gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 24. Februar 1937. Steht jetzt seinen Sinnestäuschungen und Wahnideen gleichgültig und affektlos gegenüber. Im übrigen fleißiger, ruhiger Arbeiter, der sich ganz für sich hält.

D.: Schizophrenie.

43. G. L., geb. 5. 5. 1891, bei Aufnahme 46 Jahre alt. Vater Trinker. Von zwölf Geschwistern drei geistig minderwertig. In der dritten untersten Klasse eingesegnet. Unregelmäßiger Schulbesuch, schlechter Schüler. Da L. schwer erziehbar war und voller Verkehrtheiten steckte, Unterbringung mit 15 Jahren in einer H.A. Lernte hier Besenbinden. Entlassung mit 20 Jahren. War dann für kurze Zeit Viehfütterer bei einem Bauern, ging dann auf Wanderschaft. Während des Krieges angeblich Fabrikarbeiter. 1918 wieder in eine H.A. 1923 Heirat, keine Kinder. Ehe wurde bald geschieden. Zog dann wieder bettelnd und hausierend über Land. Elf Vorstrafen wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls zu insgesamt zehn Monaten Gefängnis. 1934 wegen versuchter Notzucht, begangen an einem zehnjährigen Mädchen, gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Überführt am 22. Februar 1937. Sehr quengelig, unzufrieden. Fügt sich schwer den Anordnungen. Will nach seinem Willen beschäftigt werden. Keine Einsicht für seine Straftaten. Drängt einsichtslos auf Entlassung.

D.: Angeborener Schwachsinn.

44. A. R., geb. 30. 12. 1908, bei Aufnahme 29 Jahre alt. Infolge des schweren geistigen Tiefstandes ist es unmöglich über Familie und Vorleben etwas zu erfahren. Angeblich hat er niemals gearbeitet, sondern lebte von einer Rente, die er als Hinterbliebener seines Vaters bezog. Kann nicht lesen, nur seinen Namen schreiben. 1937 versuchte Notzucht an einer minderjährigen Schülerin. Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 24. Juni 1937. Lebt völlig stumpf und wunschlos in den Tag hinein. Hat kein Verständnis für die Ursache seines hiesigen Aufenthaltes.

D.: Idiotie.

45. H. W., geb. 24. 3. 1916, bei Aufnahme 21 Jahre alt. Tante mütterlicherseits geisteskrank. Mittelmäßiger Schüler. War sehr schwer erziehbar, zeigte ein unruhiges Wesen, trieb sich tagelang bettelnd umher. Bis 1933 in Fürsorgeerziehung. Neigte zu allen möglichen Verkehrtheiten, psychisch nicht zu beeinflussen. Zeitweise hochgradig erregt, bedrohte seine Umgebung mit Erschießen. Dreimal in H.A. 1935/36 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu sechs Wochen Gefängnis und Unterbringung in H.A. Nach hier überführt am 14. Juli 1937. Hat sich ständig tadelfrei gehalten, ist willig, fleißig, lenk- und fügsam. Wird nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses am 12. 7. 1938 zu seinen Eltern entlassen.
D.: Psychopathie.

46. E. H., geb. 14. 6. 1903, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Eltern sehr früh gestorben, im Waisenhaus aufgewachsen. Mittelmäßiger Schüler. Erlernte Schneiderhandwerk. Mit 16 Jahren machte er sich zum ersten Male wegen Diebstahls straffällig. In der Folgezeit 21 mal wegen Diebstahls, Betrugs, Beilegung eines falschen Namens, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruches, Widerstandes, Urkundenfälschung und Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vorbestraft. 1929 Heirat, vier Kinder. 1935 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. 1936 wegen Geistesschwäche entmündigt. Gelegentlich getrunken. Letzte Straftat 1936. Wegen fortgesetzten Diebstahls i. R. gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu acht Monaten Gefängnis verurteilt und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 12. August 1937. Der Diagnose „Angeborener Schwachsinn" wird hier nicht zugestimmt, vielmehr handelt es sich um einen moralischen Schwachsinn im Sinne einer Psychopathie. Verhält sich ruhig, geordnet, zeigt Einsicht und Kritik für seine bisherige Lebensführung. Regelmäßiger, fleißiger Arbeiter in der Flickschneiderei. H. wird am 28. 10. 1938 entlassen, nachdem ärztlicherseits ein dahingehender Antrag gestellt wurde und die Staatsanwaltschaft Einwendung nicht erhoben hat.
D.: Psychopathie.

47. W. L., geb. 27. 8. 1911, bei Aufnahme 26 Jahre alt. Starke erbliche Belastung. Von vier Geschwistern zwei hochgradig schwachsinnig, eines geistig minderwertig. Sehr schlechter Schüler. In der dritten untersten Klasse Einsegnung. War in der Landwirtschaft zu Hause tätig. War ruhig, verträglich, führte die Arbeiten unter Anleitung zur Zufriedenheit aus. Neigt zum Alkoholgenuß. 1937

wegen vorsätzlicher Tötung seines Vaters gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 1. September 1937. Lebt hier geistig völlig stumpf in den Tag hinein, ohne sich irgendwelche Gedanken um seine Lage und Zukunft zu machen. Er ist ruhig und verträglich und beschäftigt sich mit leichten mechanischen Arbeiten. Gab hier zu wiederholten Malen an, daß er seinen Vater nicht getötet habe. In einem vom Gericht angeforderten Gutachten über die Frage, ob L. — abgesehen von dem Totschlag — als gemeingefährlicher Geisteskranker anzusehen ist, wird dieses verneint. Nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses und Durchführung der Unfruchtbarmachung wird L. am 11. 10. 1938 entlassen.

D.: Idiotie.

48. A. K., geb. 2. 2. 1888, bei Aufnahme 49 Jahre alt. Mutter Epilepsie, starb in H.A. Lernte mit vier Jahren erst sprechen. Schulbesuch ohne jeden Erfolg. Kann weder lesen, schreiben noch rechnen. War in der Landwirtschaft betätigt. Ein uneheliches Kind. 1914 Brandstiftung durch Unachtsamkeit. Einstellung des Verfahrens nach § 51 alter Fassung. War ein Jahr in H.A. 1937 wegen wiederholten Diebstahls gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Überführt am 17. September 1937. Völlige Analphabetin. Läßt sich sehr leicht bestimmen — zum Guten wie zum Bösen.

D.: Idiotie.

49. J. St., geb. 2. 3. 1908, bei Aufnahme 29 Jahre alt. Unehelich. In der Schule gut gelernt, nie sitzen geblieben. War vorübergehend Laufbursche, Glas- und Eisenbahnarbeiter, meist Landarbeiter und zuletzt Melker. 1934 Syphilis. Als Melker gelegentlich viel getrunken, Bier, Schnaps. Ist alkoholintolerant und sucht hemmungslose Befriedigung. 1930 Notzucht, wurde auf Grund eines Gutachtens (pathologischer Rausch) freigesprochen gemäß § 51 alter Fassung St.G.B. 1936 versuchte Notzucht; Gefängnis von einem Jahr; erhielt § 51 Abs. 2 St.G.B. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 30. September 1937. Willensschwacher, energieloser Mensch. Die Intelligenz zeigt keine deutlichen Störungen. Verhält sich ruhig, arbeitet fleißig. In letzter Zeit gleichgültiger, stumpfer, hat keinerlei Wünsche.

D.: Psychopathie.

50. O. N., geb. 14. 7. 1903, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Vater starker Gelegenheitstrinker. Eine Schwester in H.A. gestorben,

Schizophrenie. Guter Schüler. Erlernte keinen eigentlichen Beruf. War sehr fahrig, unstet. Wechselte sehr häufig seine Stellung. War Botengänger, Fabrikarbeiter. Las gerne Bücher sexuellen und okkulten Inhalts. Deutete Horoskope und Handschriften. 1921 bis 1925 wiederholt wegen Betrugs i. R. vorbestraft. Seit 1930 zu Hause, war sehr schüchtern, empfindlich, hielt sich viel allein. 1937 wegen Hausfriedensbruchs, vorsätzlicher Körperverletzung und Nötigung gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. Wurde als Schizophrener begutachtet. Überführt am 30. September 1937. Die Diagnose „Schizophrenie" konnte diesseits nicht aufrecht erhalten werden. In der Erbgesundheitssache wird auf Beschwerde des N. hin diesseits ein Gutachten dahin abgegeben, daß es sich bei N. um eine Paranoia bei psychopathischer Konstitution handelt. Ist völlig ablehnend, immer für sich, weicht allen exakten Fragen aus. Zeigt keine Krankheitseinsicht. Sonst ruhig, äußerlich geordnet. Ein Entlassungsantrag, der befürwortet wurde, ist bisher noch nicht entschieden worden.

D.: Paranoia bei psychopathischer Konstitution.

51. B. P., geb. 19. 9. 1917, bei Aufnahme 20 Jahre alt. Vater Lues. Bis zum 5. Lebensjahre Krämpfe. Besuchte Hilfsschule, schlechter Schüler. Keinen Beruf erlernt. 1934/35 unzüchtige Handlungen an einem 6jährigen Mädchen. Erhielt insgesamt acht Monate Gefängnis. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. Unterbringung in H.A. 1935 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. Zugeführt am 13. Oktober 1937. Hier rechthaberisch, neigt zu Verkehrtheiten. Trotz allen Versprechens immer wieder rückfällig. Geht vorübergehend zum Federnreißen.

D.: Angeborener Schwachsinn.

52. A. B., geb. 16. 8. 1913, bei Aufnahme 24 Jahre alt. Sehr fleißiger, ruhiger Schüler, der sehr zum Grübeln neigte. Erlernte das Gärtnerhandwerk. Gute Leistungen, ein Jahr Arbeitsdienst. Führung und Eignung: sehr gut im Arbeitsbuch. Anschließend in verschiedenen Gärtnereien als Gehilfe tätig. Erhielt gute Zeugnisse. B. gehörte der S.A. an und war 1935 auf der Sportschule Wolfenbüttel. Seit Februar 1938 in der Gärtnerei R. beschäftigt. Zwischen ihm und seiner Arbeitgeberin kam es nie zu Meinungsverschiedenheiten. Am 9. 10. 1935 erschien B. plötzlich in der Küche der Arbeitgeberin und schlug zunächst mit einem Eisenstab die Schwester und dann die Arbeitgeberin selbst nieder und ergriff dann die

Flucht. Bei seiner Verhaftung gab er an, von dem ganzen Vorfall nichts zu wissen. Später äußerte er: „Ich hatte schon immer vor, die beiden Frauen zu verprügeln, weil sie schlecht von mir redeten. Weiter kann ich dazu nichts angeben. Es ging alles so schnell, ich kann auch nichts weiter dazu sagen." Später äußerte B. verschiedentlich Beziehungsideen, stand unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 28. Oktober 1937. Patient gibt an, daß er zuerst Stimmen im Gefängnis gehört habe. Über den Inhalt ist nichts zu erfahren. Er höre keine Stimmen mehr. Verhält sich hier ruhig, geordnet, unauffällig. Weicht Fragen nach seinen Straftaten aus. Ist sehr verschlossen, hält sich für sich. In der letzten Zeit äußert Patient, daß er stark belästigt würde und zahlreiche Stimmen höre, die ihn bedrohen. Bittet um Schutz und Unterbringung in eine Zelle.

D.: Schizophrenie.

53. A. G., geb. 1. 10. 1902, bei Aufnahme 35 Jahre alt. Onkel mütterlicherseits Selbstmord. G. hat eine normale Jugendentwicklung durchgemacht. Nach Schulentlassung Landarbeiter, Kutscher, zuletzt Treckerführer. 1934 Tripper. 1935 Heirat, Ehe kinderlos. Seit 1936 fühlte G. sich von seinem Arbeitgeber bedroht, der ihm seine Papiere rauben wollte, und der sich vier Männer gedungen habe, um ihn zu ermorden. Seine ganze Familie sei in Gefahr. Machte diesbezügliche Anzeigen bei der Polizei. Wegen wissentlich falscher Anzeige gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 17. Juli 1937. Fügte sich nur widerstrebend den Anordnungen, ist interessenlos, arbeitsscheu. Steht noch unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen und Wahnideeen. Zeitweise sehr erregt, greift das Pflegepersonal an.

D.: Schizophrenie.

54. S. K., geb. 15. 8. 1893, bei Aufnahme 44 Jahre alt. Drei Geschwister geistig minderwertig. K. selbst besuchte keine Schule. Arbeitete zunächst im Hause, später in landwirtschaftlichen Betrieben. Hat drei uneheliche Kinder. 1937 wegen Sittlichkeitsverbrechens in zwei Fällen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 30. November 1934. Hier unauffällig, sehr fleißig, freundlich. Für ihre Straftaten ohne jede Einsicht.

D.: Imbezillität.

55. H. L., geb. 6. 4. 1909, bei Aufnahme 28 Jahre alt. Unehelich. Bei Pflegeeltern erzogen. Nach einem Jahr Volksschule Hilfsschule besucht. Nach Einsegnung Kuhhüter, Gelegenheitsarbeiter. 1930/32 zum ersten Male wegen Bettelns, Landstreichens und unzüchtiger Handlungen gemäß § 51 alter Fassung freigesprochen auf Grund seines Schwachsinns. 1935 wegen Landstreichens und Bettelns zwei Wochen Haft. 1937 wegen Sittlichkeitsverbrechens, Beleidigung gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. vier Monate Gefängnis und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 1. Dezember 1937. Hält sich ruhig und geordnet, ist verträglich, geistig stumpf. Lebt wunschlos in den Tag hinein, empfindet seine Lage nicht.
D.: Angeborener Schwachsinn.

56. J. B., geb. 14. 12. 1914, bei Aufnahme 23 Jahre alt. Vater, Mutter, drei Brüder wegen Diebstahls vorbestraft. Ein Bruder in Fürsorgeerziehung. B. besuchte Volksschule, blieb dreimal sitzen. Wegen Diebereien Fürsorgeerziehung. Schwachsinniger Schüler, ohne Schamgefühl, ungehemmter Geschlechtstrieb. Später versuchsweise als landwirtschaftlicher Arbeiter untergebracht. Kam wegen versuchter Notzucht und Sodomie in Fürsorgeanstalt. 1933 Entlassung. 1934 wegen versuchter Notzucht in zwei Fällen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu einem Jahr verurteilt und Unterbringung in H.A. 1935 sterilisiert wegen angeborenen Schwachsinns. Überführt am 8. Dezember 1937. Anfänglich leicht reizbarer, unzugänglicher Kranker, der Konflikte mit seiner Umgebung hat. Unternahm Fluchtversuch mit einem anderen Kranken. Im letzten Jahr sehr ruhig, geordnet. Einsichtsvoller, fleißiger Arbeiter. Ein Entlassungsantrag diesseits wird dahin beantwortet, daß eine Entlassung ohne Entmannung nicht in Frage kommt. Patient erklärt sich mit der Entmannung einverstanden, wurde am 4. 4. 1939 durchgeführt.
D.: Angeborener Schwachsinn.

57. E. W., geb. 22. 11. 1900, bei Aufnahme 37 Jahre alt. Vater progressive Paralyse, starb in H.A. Mutter Lues. Angeblich vom Vater und Stiefvater, die starke Trinker waren, sehr oft mißhandelt. W. besuchte Hilfsschule. Kam bis zur dritten Klasse. Anschließend bis zum 20. Lebensjahr in Fürsorgeanstalt wegen Neigung zum Betrug, Diebstahl. Erlernte Korbflechterei. Nach Entlassung Kirchendiener und Korbflechter. Zeitpunkt der Heirat unbekannt. Von vier Kindern zwei geistig minderwertig, besuchten die Hilfsschule. Von 1916 bis 1935 14 mal vorbestraft wegen Betrugs, Diebstahls zu ins-

gesamt zwei Jahren Gefängnis. 1932 ein Jahr sechs Monate Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechens. 1937 wegen desselben Deliktes, begangen an einem zehnjährigen Mädchen, unter Anklage. Wurde dreimal begutachtet. Nach dem ersten Gutachten wurde ihm § 51 St.G.B. abgesprochen und Entmannung beantragt. Im zweiten Gutachten wurde § 51 Abs. 1 St.G.B. in Frage gestellt und Beobachtung in einer H.A. angeraten. Nach Beobachtung in H.A. wurde ein drittes Gutachten dahin abgegeben, daß W. an progressiver Paralyse leide unter Offenlassen der Frage, wie weit außerdem ein angeborener Schwachsinn im Sinne des Gesetzes vom 14. 7. 1933 besteht. Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 23. Dezember 1937. Lebt wunschlos in den Tag hinein, ist ohne Einsicht für seine Lage, geistig recht stumpf. Arbeitet fleißig als Korbmacher.

D.: Progressive Paralyse bei angeborenem(?) Schwachsinn.

58. E. B., geb. 13. 2. 1905, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Unehelich, bei Pflegeeltern erzogen. Als Schulkind wiederholt Diebstähle begangen. Nach Schulentlassung drei Jahre bei einem Bauern in Arbeit. Anschließend trieb B. sich bettelnd umher, schlief im Walde, machte diverse Männerbekanntschaften. Mit 17 Jahren Go. Wurde von der Polizei aufgegriffen. Kam in ein Mädchenheim. Entwich viermal. Ein uneheliches Kind. Hemmungsloser Geschlechtstrieb. Lustempfindung beim Anblick von Feuer. 1935 wegen Brandstiftung gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. 1937 sterilisiert. Am 13. Januar 1938 von einer anderen H.A. nach hier überführt. Anfänglich heftige Erregungszustände, wurde rabiat, aggressiv. Äußerte Selbstmordabsichten. Wird mit der Zeit etwas ruhiger, verträglicher.

D.: Debile Psychopathin.

59. K. V., geb. 5. 5. 1885, bei Aufnahme 53 Jahre alt. Vater war Gutsbesitzer, starker Trinker. Verlor sein Besitztum infolge ungünstiger Bankgeschäfte. Wurde Gutsarbeiter. Glaubte sich von seinen Banken betrogen. War seit langem als sonderbarer, geistig minderwertiger und auch als leicht reizbarer Mensch bekannt. Lebte in trostlosen Verhältnissen, war vollkommen verwahrlost. Neigte zu Erregungszuständen. Bedrohte wiederholt tätlich seine Umgebung. Wurde am 17. 1. 1938 wegen Körperverletzung gemäß § 126 St.P.O. hier eingewiesen und später gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. gemäß § 42b St.G.B. Ist geistig abgestumpft. Verhält sich ruhig, beschäftigt sich regel-

mäßig, zeitweise sehr erregt, verkennt seine Umgebung, schimpft, wird aggressiv gegen Arzt und Pflegepersonal.
D.: Schizophrenie.

60. H. Sch., geb. 2. 9. 1857, bei Aufnahme 80 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Besuchte Dorfschule, hat mäßig gelernt. Nach Einsegnung Hütejunge, später Stellmacherei gelernt. Selbständig sei er niemals gewesen. Vor etwa drei Jahren vorbestraft mit acht Monaten Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechens. 1937 wiederholt unzüchtige Handlungen an kleinen Kindern im Alter von $2^1/_2$ bis 10 Jahren. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 22. Januar 1938. Leidlich orientiert, stumpf, dement, kein Verständnis für seine Straftaten.
D.: Senile Demenz.

61. P. G., geb. 2. 5. 1877, bei Aufnahme 61 Jahre alt. Vater und Mutter sind Vetter und Base ersten Grades. Großvater, Vater und Schwester Rückgratverkrümmung. Mutter hysterisch, ein Bruder homosexuell, später Suicid. P. übte verschiedene Berufe aus, wie Kinobesitzer, Landwirt, Kunsthändler, Schreiber. Versuchte in aller Herren Länder sich eine Existenz zu schaffen (Amerika, Guatemala, Frankreich, England). Erlitt immer wieder Schiffbruch. Mußte von seinen Geschwistern unterhalten werden. Wegen Körperverletzung und Vergehens gegen § 2 des Heimtückegesetzes wiederholt straffällig. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 29. Januar 1938. Hier ganz ruhig, bescheiden, einsichtsvoll. Geht allen Konflikten aus dem Wege, arbeitet regelmäßig.
D.: Psychopathie und arteriosklerotische Demenz.

62. E. K., geb. 9. 12. 1912, bei Aufnahme 26 Jahre alt. Vetter mütterlicherseits Trinker, Suicid. Eltern und Geschwister o. B. In der Schule schlecht gelernt, blieb zweimal sitzen. Erlernte keinen eigentlichen Beruf, da er sehr unstet war und oft seine Stellungen wechselte. War zuletzt als Melker und landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. War immer sehr arbeitsscheu, verlogen, prahlerisch, hemmungslos und unberechenbar in seinen Handlungen. Äußerte zeitweise gewisse Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen. 1935 wegen Körperverletzung $^1/_2$ Jahr Gefängnis. 1937 Brandstiftung ohne einen äußerlichen Grund. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Freispruch und Unterbringung in H.A., da nach ärztlichem Gutachten Schizophrenie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Zu-

geführt am 10. März 1938. Macht hier dauernd sich widersprechende Angaben bezüglich seiner Brandstiftung. In seinen Gedankengängen leicht zerfahren. Hält sich ruhig, äußerlich geordnet, ist geistig stumpf und einsichtslos.

D.: Psychopathie mit schizophrenen Zügen.

63. K. Z., geb. 13. 3. 1913, bei Aufnahme 25 Jahre alt. Zwei Brüder, wegen wiederholten Diebstahls und Wilderns bestraft, seien sehr gewalttätig. Über Eltern nichts Nachteiliges bekannt. Z. besuchte Volksschule, gut gelernt, nicht sitzen geblieben. Bestand die Tischlergesellenprüfung. 1932/33 auf Wanderschaft. Zeigte stets ein unstetes Wesen, wechselte oft seine Arbeitsplätze. Wird als arbeitsscheu, zurückhaltend, leicht reizbar hingestellt. War wiederholt wegen Diebstahls zu insgesamt drei Monaten verurteilt. 1937 wegen Diebstahls und versuchten Totschlags gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen, da nach ärztlichem Gutachten Z. wahrscheinlich zur Zeit der Tat sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne eines Dämmerzustandes befunden hatte. Zugeführt am 7. Mai 1935. Gibt an, daß er von dem ganzen Hergang seiner Straftat nichts wisse. Hier wurden keine Bewußtseinstrübungen etwa in Form von Dämmerzuständen beobachtet. Hält sich im allgemeinen ruhig und geordnet, ist fleißig. Zeitweise Verstimmungszustände, verweigert dann die Arbeit. Keine Sinnestäuschungen und Wahnideen zu beobachten.

D.: Psychopathie.

64. E. F., geb. 12. 1. 1894, bei Aufnahme 44 Jahre alt. Erblich stark belastet. Vater im Säuferdelirium gestorben. Ein Onkel starker Trinker. Eine Schwester in H.A. Ein Bruder und eine Nichte Suicid. Guter Durchschnittsschüler. Schon in der Jugend übermäßig fromm, als Betbruder bekannt. War als Laufbursche und Bergarbeiter tätig. Hatte einen sehr starken Geltungsdrang, erzählte die unglaublichsten Geschichten, stellte sich selbst immer in den Mittelpunkt. Simulierte öfters Ohnmachtsanfälle. 1914 Armierungssoldat. 1919 im Freikorps, wurde fahnenflüchtig. Seit dieser Zeit ständig straffällig. Wurde 18 mal wegen Diebstahls i. R., Betrugs, Unterschlagung, Landstreichens, Bettelns vorbestraft zu insgesamt acht Jahren sieben Monaten Gefängnis. Wurde verschiedentlich in H.A. beobachtet und wegen Zurechnungsfähigkeit bzw. verminderter Zurechnungsfähigkeit begutachtet. 1934 auf Grund eines Gutachtens Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. 1937 Entlassung auf Grund ärztlichen

Gutachtens. Wurde als haltloser, willensschwacher Psychopath hingestellt und als nicht geisteskrank im Sinne des § 51 Abs. 1 St.G.B. angesehen. 1937/38 wieder wegen harmloser Betrügereien und Diebereien straffällig. Wurde jetzt gutachtlich als erheblich vermindert zurechnungsfähig gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. erachtet, ihm aber seitens des Gerichts § 51 Abs. 1 St.G.B. zugebilligt. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 13. Mai 1938. Arbeitet hier sehr fleißig in der Flickschneiderei. Ist ruhig und äußerst zufrieden. Hat nur einen Wunsch, immer hier zu bleiben. Scheut das Arbeitshaus, markiert daher öfters den Geisteskranken.

D.: Psychopathie.

65. A. F., geb. 31. 5. 1899. Vater war Trinker. Eltern leben getrennt. Eine Schwester war geisteskrank, starb in H.A. F. war guter Schüler. Hat als Schuhmacher gelernt, aber nicht ausgelernt. Wurde 1917 zum Militär eingezogen. War zweimal verschüttet. Nach dem Kriege beim Grenzschutz in Lettland. Kämpfte gegen die Rotgardisten. 1920 nach Deutschland zurück. Wechselte sehr oft seine Stellungen. War als Gärtner, landwirtschaftlicher Anführer, Fabrikarbeiter beschäftigt. Handelte mit Kurzwaren, unterhielt dabei einen Handel mit Hunden. Gelegentlich stark getrunken, besonders nach seiner Ehescheidung. 1921 Lues, 1930 Go. Beide Krankheiten ausgeheilt. 1919—1933 17 mal vorbestraft wegen Urkundenfälschung, schweren Diebstahls, Körperverletzung usw. 1928 erhielt er den § 51 alter Fassung. War im Arbeitshaus. Sehr arbeitsscheu, sorgte nicht für seine Familie, vertrank das Geld. Mißhandelt wiederholt seine schwangere Frau. Ist ein roher, gewalttätiger Mensch, der ohne Hemmung unberechenbar impulsiv handelt. Letzte Straftat: Wegen versuchten schweren Raubüberfalles gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. sechs Monate Gefängnis und Unterbringung in H.A. Aus der Anstalt Sorau nach hier überführt wegen Fluchtversuches am 20. Mai 1938. Fügt sich hier in den Anstaltsbetrieb willig ein, ist ruhig, unauffällig, lenksam. Arbeitet in Flickschneiderei.

D.: Psychopathie und Alkoholismus.

66. E. F., geb. 1. 5. 1907, bei Aufnahme 31 Jahre alt. Vater Trinker. Mutter bei Geburt gestorben. Dorfschule bis zur ersten Klasse besucht. Erlernte das Schneiderhandwerk, blieb nach der Gesellenprüfung einige Zeit beim Meister. Kam wegen Auftretens von epileptischen Krampfanfällen nach Hause. War dreimal in H.A. 1936 sterilisiert. Zu Hause öfters Differenzen zwischen F.

und seinem Vater, der starker Gewohnheitstrinker war. Der Vater forderte von F. mehrmals Geld. Bei dieser Gelegenheit gerieten beide am 7. 10. 1937 in erregten Wortwechsel, F. stach mit einem Hirschfänger hinterrücks seinen Vater nieder, der kurze Zeit darauf verstarb. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Freispruch. Überführt nach hier am 25. Mai 1938. Ist äußerlich ruhig und geordnet. Geistig stumpf. Zeitweise plötzliche Erregungszustände mit Neigung zu Tätlichkeiten. Schwindelanfälle und epileptische Krampfanfälle treten nur selten auf.

D.: Erbliche Fallsucht.

67. L. K., geb. 26. 11. 1895, bei Aufnahme 43 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Besuchte Volksschule, guter Schüler. Angeblich infolge des Krieges keinen Beruf erlernt. Im Kriege Granatsplitterverletzung, bezieht Rente (60%). Seit dem Kriege starker Trinker, war 1930 siebenmal wegen periodisch plötzlich auftretender Erregungszustände mit Gewalttätigkeiten, Bedrohung seiner eigenen Familie in H.A. Wegen seiner paranoiden Vorstellungen bestand schon einmal der Verdacht auf Schizophrenie. 1936 wegen Körperverletzung vier Wochen Gefängnis. 1937 zwei Strafverfahren wegen schwerer Bedrohung, Körperverletzung und Widerstandes. Wurde gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen, da er sich zur Zeit der Straftaten in einem seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden pathologischen Rauschzustand befand. Unterbringung in H.A. Überführung am 24. September 1938 aus einer anderen H.A. nach hier. Verhält sich ruhig, geordnet, zeigt völlige Einsicht und Kritik für seine Straftaten und Lage, so daß ein Antrag auf Entlassung ärztlicherseits befürwortet, jedoch vom Gericht abgelehnt wurde.

D.: Psychopathie mit Alkoholismus.

68. H. U., geb. 3. 2. 1906, bei Aufnahme 32 Jahre alt. Vater Trinker. In der Schule einmal sitzen geblieben. Erlernte den Schlosserberuf. Wechselte sehr oft seine Arbeitsplätze. Mit 20 Jahren nach Amerika ausgewandert. Arbeitete in seinem Beruf. Betätigte sich in der kommunistischen Partei. Wurde deshalb 1932 ausgewiesen. War in Deutschland in der K.P.D. als Propagandist in Berlin, Ostpreußen, Oberbayern, Rheinland tätig. Auch nach der Machtübernahme weitere Verbindung aufrecht erhalten, verkaufte illegale Zeitschriften usw. Letzte Straftat: Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 15. Juli 1938. Hier ruhig, läppisch im Wesen und Verhalten, abgestumpft, mu-

tistisch. Steht unter dem Einfluß von Sinnestäuschungen. Geht zum Federnreißen.

D.: Schizophrenie.

69. P. P., geb. 8. 2. 1871. Unehelich geboren. Eine Schwester Suicid, eine andere Schwester in H.A., Schizophrenie, zwei Brüder abartig. P. hat gut gelernt, wuchs auf dem Schiff seines Vaters heran. Wechselte sehr oft seinen Beruf. Zuerst Schiffseigentümer, dann Gastwirt, Wiegemeister und Kommissionär. Seit 1904 Entwicklung eines paranoischen Wahnsystems, auf Grund dessen er alle möglichen Personen und Behörden beschuldigte und verklagte. Führte viel Prozesse. In der Zeit von 1902 bis 1932 in vier verschiedenen H.A. Wurde nach Abklingen eines schizophrenen Schubes immer wieder entlassen. 1924/25 zwei größere Strafverfahren wegen Münzverbrechens und wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Wurde beide Male gemäß § 51 alter Fassung freigesprochen. Im Frühjahr 1937 Beginn einer neuen akuten Prozeßphase. Wurde wegen Erpressung gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und Unterbringung in H.A. gemäß § 42b St.G.B. Wegen Fluchtversuchs aus einer anderen H.A. nach hier am 21. Oktober 1938 überführt. Quengelt sehr viel, ist einsichtslos. Fühlt sich als Justizopfer. Hält an seinen alten, recht verworrenen wahnhaften Vorstellungen fest.

D.: Dementia paranoides.

70. K. F., geb. 5. 6. 1915, bei Aufnahme 23 Jahre alt. Sehr schlechter Schüler. Elterliche Erziehung sehr mangelhaft, besonders von seiten der Mutter. Veranlaßte die Kinder zum Betteln. Als Knabe wiederholt kleinere Diebstähle, schlechte Redensarten, Zerstörung fremden Eigentums. Fürsorgeerziehung vom 13. bis 21. Lebensjahr. Hier wiederum zahlreiche kleinere Diebereien. Neigte zu unsittlichen Handlungen und sonstigen Dummheiten. 1934 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. 1935—1937 drei Verfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung. Unterbringung in eine H.A. gemäß § 126 alter Fassung St.P.O. Später in allen drei Fällen in der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens auf Grund § 51 Abs. 1 St.G.B. Unterbringung wird abgelehnt. Ende 1937/38 wieder wegen Diebstahls in drei Fällen strafrückfällig. Wird nunmehr gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und auf Grund § 42b St.G.B. in H.A. untergebracht. Zugeführt am 10. November 1938. Hier verhält sich F. ruhig, muß aber kurz gehalten werden.

Hänselt seine Umgebung. Zeigt kein Verständnis für seine Lage. Beschäftigt sich als Korbflechter.
D.: Imbezillität.

71. K. B., geb. 22. 7. 1912, bei Aufnahme 26 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Im fünften Lebensjahr erlitt B. eine schwere fieberhafte Erkrankung mit Bewußtlosigkeit und Krämpfen, die zu einer Ventrikelerweiterung geführt hat, die ihrerseits Schwachsinn und Krampfanfälle zur Folge hatte. Sehr schwacher Schüler. Nach der Einsegnung Landarbeiter, wechselte sehr oft seine Stellung. 1936 wegen versuchter Eisenbahntransportgefährdung sechs Monate Gefängnis. Wiederholte kleinere Diebstähle kamen nicht zum Strafverfahren, weil den Anzeigenden bekannt war, daß B. nicht völlig zurechnungsfähig sei. 1938 Brandstiftung nach Alkoholismus, wurde nach § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen und gemäß § 42b St.G.B. Unterbringung in eine H.A. Zugeführt am 10. November 1938. Hier ruhig und geordnet, lenksam, fleißiger Arbeiter. Keine Anfälle, klagt zeitweise über heftige Kopfschmerzen.
D.: Erworbener Schwachsinn, erworbene Fallsucht.

72. H. W., geb. 29. 8. 1904, bei Aufnahme 34 Jahre alt. Über Familienanamnese nichts Näheres bekannt. Eltern angeblich körperlich und geistig gesund. W. selbst seit Geburt taubstumm. Blieb in geistiger Hinsicht völlig zurück, es besteht ein Schwachsinn schwersten Grades. Kann weder lesen noch schreiben. 1920, nach dem Tode seines Vaters, bei seinem Vormund als landwirtschaftlicher Gehilfe tätig. Soll fleißig und willig gearbeitet haben, aber öfters heimlich fortgegangen sein. 1938 setzte er Waldungen an verschiedenen Stellen in Brand ohne äußeren Grund. Bei der Verhandlung suchte er mit Freude und Befriedigung das Erlebnis des großen Feuers durch Gesten wiederzugeben. Freispruch gemäß § 58, 51 Abs. 1 St.G.B. und Unterbringung in H.A. Zugeführt am 17. November 1938. Hier ruhig, geordnet, beschäftigt sich regelmäßig, ist gut lenkbar.
D.: Angeborener Schwachsinn.

73. E. P., geb. 28. 5. 1919, bei Aufnahme 19 Jahre alt. Mutter wegen Diebstahls, Bruder des Vaters wegen Raubüberfalles mit Zuchthaus, Großmutter mütterlicherseits wegen Kuppelei mit Gefängnis vorbestraft. P. selbst kam mit neun Jahren wegen beispielloser Verwilderung (Fahrrad-, Einbruchdiebstahls, Messerüberfälle auf Kinder) in Fürsorgeanstalt. Anschließend nach drei Monaten in eine H.A. In der Anstaltshilfsschule schlecht gelernt. Zänkisch,

unverträglich, triebhaft, diebisch, nicht beeinflußbar, nimmt Knaben mit ins Bett. Entwich mehrere Male, ließ sich sofort wieder Diebereien zu Schulden kommen. 1935 wegen angeborenen Schwachsinns sterilisiert. 1937 versuchsweise nach Hause entlassen. Noch im gleichen Jahr wegen wiederholten Diebstahls zu 13 Monaten Gefängnis verurteilt gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 24. November 1938. Steht seiner Lage und Zukunft gleichgültig, kritiklos gegenüber. Im allgemeinen lenksam, schwachsinnig-albern. Beschäftigt sich in der Flechterei, leistet wenig.

D.: Angeborener Schwachsinn (Imbezillität),

74. W. N., geb. 26. 11. 1910, bei Aufnahme 38 Jahre alt. Vater Trinker, zeitweise in H.A. Zwei Onkel schwachsinnig. Eine Schwester in H.A. Ein Bruder öfters straffällig, wurde beim Wildern erschossen. Erhielt als vierjähriger Knabe vom Vater wiederholt Schnaps. Mäßiger Schüler, blieb zweimal sitzen. Erlernte das Schuhmacherhandwerk, kam bald wegen Diebereien und wegen der Neigung zum Alkohol in Fürsorgeerziehung. Entwich nach einem Jahr. Von dieser Zeit begann die ununterbrochene Reihe seiner Straftaten, die sich meist gegen fremdes Eigentum richteten. N. ist im ganzen 26mal vorbestraft. 1925 drei Jahre Zuchthaus wegen schweren Diebstahls i. R. Verübte seine Straftaten zum größten Teil unter Alkoholeinfluß. 1933 Heirat, ein Kind. Machte sich als Schuhmacher selbständig. 1935/36 wieder wegen schweren Rückfalldiebstahls in drei Fällen gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu insgesamt zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 15. Dezember 1938. Fleißiger, ruhiger, geordneter Arbeiter. Ist einsichtsvoll für seine bisherige verkehrte Lebensführung. Sucht aber seine Straftaten zu beschönigen, er sei leicht zu beeinflussen, sei kein Verbrecher, nur der Alkohol habe ihn dazu gebracht.

D.: Psychopathie mit Alkoholismus.

75. E. F., geb .20. 1. 1906, bei Aufnahme 32 Jahre alt. Eine Base Suicid. Mittelmäßiger Schüler. War immer sehr eigenartig, scheu, verschlossen. Arbeitet in väterlicher Landwirtschaft. 1928 Pferdehufschlag am Kopf. Zwischen Vater und Sohn kam es öfters zu Gewalttätigkeiten. Fühlte sich von ihm zurückgesetzt, er wolle ihm nur Schlechtes. F. belästigte seine Schwester in unzüchtiger Weise. Seit 1933 Wahnvorstellungen, stände mit überirdischen Mächten in Verbindung, hörte Stimmen. 1934 Totschlag seines

Vaters auf dem Felde aus nichtigem Grund. Nach ärztlichem Freispruch gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 18. Januar 1939. Hier stumpf, gleichgültig, teilnahmslos, ist ganz für sich. Arbeitet regelmäßig.
D.: Schizophrenie.

76. O. H., geb. 15. 10. 1882, bei Aufnahme 56 Jahre alt. Sehr guter Schüler, wollte Lehrer werden. Gab den Beruf infolge von Krankheit auf, wurde Gärtner. 1900/02 freiwillig Soldat geworden. Von 1915—18 Krieg mitgemacht. Ruhr- und malariakrank gewesen. 1915 Kriegstrauung, fünf Kinder. Nach Kriegsende wieder Gärtner, zeitweise selbständig. Starker Gelegenheitstrinker, der im Rausch hemmungslos war und verschiedentlich Straftaten verübte: Bettelei, Betrug, Diebstahl. Im Ganzen 24mal vorbestraft. Wiederholt im Arbeitshaus untergebracht, aber ergebnislos. Wurde immer wieder rückfällig. Letzte Straftat: Diebstahl i. R. Gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu einem Jahr zehn Monaten Zuchthaus verurteilt und Unterbringung in H.A. nach § 42c St.G.B. Zugeführt am 18. Januar 1939. Ruhig, äußerlich geordnet, lenksam, arbeitet regelmäßig in der Korbflechterei. Stellt sich als den reinsten Biedermann hin. Hat kein Verständnis für seine bisherige verkehrte Lebensführung; stellt seine Straftaten als völlig belanglos hin.
D.: Chronischer Alkoholismus bei psychopathischer Persönlichkeit.

77. A. K., geb. 2. 5. 1912, bei Aufnahme 27 Jahre alt. Familienanamnese o. B. Guter Schüler, absolvierte die erste Klasse. Nach der Einsegnung als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. War in der letzten Stelle vier Jahre. Arbeitete im allgemeinen ordentlich, war aber zeitweise schwer zu behandeln, sehr dreist und frech. Mußte deshalb von seinem Dienstherrn öfters zurechtgewiesen werden. Aus Rachegefühl und aus Wollust am Feuer zündete er von 1930 bis 1934 fünf Scheunen in Brand. Der Sachschaden betrug insgesamt 65000 RM. Wurde im Strafverfahren gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Unterbringung gemäß § 42b St.G.B. in H.A. Zugeführt am 19. Januar 1939. Erzählt gleichgültig seine Straftaten ohne jeden Ausdruck einer innerlichen Bewegung. Er habe die Brandstiftung aus Rache begangen. Gibt aber zu, daß er teils aus Wollust gehandelt habe. Er würde nie wieder Feuer anlegen, stellt seine Vergehen als Jugendstreiche hin.
D.: Psychopathie.

78. J. N., geb. 13. 1. 1888, bei Aufnahme 51 Jahre alt. Schwacher Schüler. Nach der Schulentlassung Ausbildung als Melker, brachte

es bis zum Obermelker. 1909/11 aktiv gedient. Weltkrieg mitgemacht von 1914—17. E.K. II. Verwundet, entlassen ohne Rente. Vor dem Kriege mäßig getrunken, nach dem Kriege wiederholt übermäßig viel, bis täglich zwei Liter Korn, aber angeblich nie während der Arbeit. Über Wochenende und besonders bei Stellungswechsel vertrank er seine ganzen Ersparnisse. 1928 und 1931 in H.A. Wegen Bettelei, Betrugs, Bedrohung sechsmal vorbestraft. Letzte Straftat: Bettelei und Bedrohung im pathologischen Rauschzustand. Wurde von der Anklage gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen, Unterbringung in H.A. auf Grund des § 42b St.G.B. angeordnet. Zugeführt am 10. Februar 1939. Hier höflich, bescheidenes Wesen, Krankheitseinsicht, übermäßig freundlich, nimmt lebhaften Anteil an den Vorgängen seiner Umgebung, beschäftigt sich regelmäßig in der Korbmacherei. Ist über Ort, Zeit und zur Person orientiert.

D.: Phychopathie und chronischer Alkoholismus.

79. A. N., geb. 13. 4. 1883, bei Aufnahme 56 Jahre alt. Eltern geistig und körperlich gesund, aus dieser Ehe stammen 15 Kinder. N. in der Schule gut gelernt. Ungelernter Arbeiter. Seit ungefähr 30 Jahren der Trunksucht verfallen. Arbeitete sehr unregelmäßig, zog vagabundierend über Land. Wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrugs, Hausfriedensbruchs, Widerstandes, Unterschlagung, Diebstahls i. R., Nötigung usw. 24 mal vorbestraft. Fast alle Straftaten sind unter Alkoholeinwirkung begangen. War schon zweimal in H.A. 1937/38 wegen Betrugs und Rückfalldiebstahls gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt und Unterbringung in H.A. nach § 42c. Zugeführt am 25. März 1939. Verhält sich ruhig und geordnet, ist freundlich und fügsam, beschäftigt sich fleißig in der Korbmacherei. Soll bei weiterer guter Führung als Feldarbeiter beschäftigt werden.

D.: Schwerer Alkoholismus.

80. H. B., geb. 17. 2. 1904, bei Aufnahme 35 Jahre alt. Familienanamnese nicht bekannt. Besuchte Hilfsschule, sehr schlechter Schüler. Kann nur seinen Namen schreiben, nicht lesen, nicht rechnen. War als landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt. Verheiratet. Kennt nicht den Mädchennamen seiner Frau. Hat drei Kinder, über deren geistige Entwicklung nichts bekannt ist. 1938 wegen Blutschande mit seiner fünfjährigen Tochter und wegen widernatürlicher Unzucht mit Tieren gemäß § 51 Abs. 1 St.G.B. freigesprochen. Unterbringung in H.A. Zugeführt am 28. März 1939. Fühlt sich hier sehr wohl, will gern dauernd hier bleiben.

Ist ohne Kritik und Verständnis für seine Lage. Soll in der Landwirtschaft beschäftigt werden.
D.: Angeborener Schwachsinn.

Nachdem ich nun die Krankenblattauszüge in der Reihenfolge aufgeführt habe, wie die Kranken zeitlich in die hiesige Anstalt aufgenommen wurden, bringe ich in Tabelle 1 die Zugänge und Abgänge von 1934 bis zum 1. Mai 1939.

Tabelle 1

	Zugang	Abgang	Bestand
Männer . . .	73	13	60
Frauen . . .	7	1	6
Zusammen: . .	80	14	66

Aus der Tabelle geht hervor, daß vom 1. 1. 1934 bis zum 1. 5. 1939 im ganzen 80 Personen aufgenommen wurden, 73 Männer, 7 Frauen. Die Zahl der untergebrachten Männer ist demnach über zehnmal höher, als die der Frauen, eine Spanne, die auch ungefähr Statistiken anderer Anstalten entspricht. In der Tabelle 1 finden sich die Abgänge mit 13 Männern und einer Frau, so daß der Bestand vom 1. 5. 1939 die relativ hohe Zahl von 66 Insassen ergibt. Ich werde später darauf zurückkommen, warum so wenig entlassen werden konnten.

Tabelle 2

	Zugang	Abgang	Bestand
1934	4	—	4
1935	15	—	19
1936	22	2	39
1937	17	5	51
1938	16	7	60
1939	6	—	66

bis 1. 5. 1939.

Nach Tabelle 2 ist die Zahl der an §§ 42b und c Untergebrachten auf die einzelnen Jahre verteilt. Im Jahre 1934 wurden demnach nur wenige aufgenommen, 1935 bald die vierfache Zahl, im Jahre 1936 ein weiterer Anstieg, um im darauffolgenden Jahre zu sinken, im Jahre 1938 aber auf demselben Stand zu bleiben. Augenscheinlich wird am Ende des Jahres 1939 dieselbe Aufnahmezahl erreicht sein, wie im Jahre 1938. 1936 wurden zwei, 1937 fünf, 1938 sieben entlassen. Zu den Entlassenen habe ich auch die hier

Verstorbenen mitgezählt. Es starben 1936 zwei, 1937 einer, 1938 einer, so daß in Wirklichkeit nur zehn entlassen wurden, davon eine Frau.

Tabelle 3

Rechtskräftig angeordnete Unterbringung	§ 42 b	§ 42 c
	78	2

Aus der Tabelle ist zu ersehen, daß fast alle Kriminellen laut § 42b eingewiesen wurden und nur zwei Alkoholiker den § 42c erhielten. Eine Tatsache, die bei anderen Statistiken in diesem Verhältnis nicht zu finden ist. Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß die Provinz Brandenburg keine Trinkerheil- oder Erziehungsanstalten besitzt und die gemäß § 42c Verurteilten in den „Festen Häusern" der Landesanstalten untergebracht sind.

In der nächsten Tabelle bringe ich eine Aufgliederung nach § 42b und c nach Männern und Frauen geordnet unter Berücksichtigung der hier gestellten Diagnosen.

Tabelle 4

	Männer	Frauen	Zusammen
Schwachsinn	23	4	27
Psychopathie	21	2	23
Schizophrenie	9	1	10
Alterskrankheiten	5	—	5
Paralyse und Lues cerebri	5	—	5
Alkoholismus	2	—	2
Encephalitis	2	—	2
Erbliche Fallsucht	2	—	2
Erworbene Fallsucht	2	—	2
Paranoia	2	—	2
Zusammen:	73	7	80

Wie aus Tabelle 4 eindeutig hervorgeht, fällt das dominierende Überwiegen des Schwachsinns auf, mehr als ein Drittel aller Kriminellen sind Schwachsinnige. Es folgt dann die Psychopathie, an dritter Stelle kommt die Schizophrenie. Die Alterskrankheiten und luetischen Defekte halten sich die Wage. Bei anderen diesbezüglichen Statistiken ist die Reihenfolge verschoben; so fällt in den rheinischen Anstalten auf, daß an zweiter Stelle der Alkoholismus zu Delikten und somit zur Einweisung führt. Eine Erklärung ist wohl eines Teils darin zu finden, daß die Menschen der westlichen Zonen Deutschlands infolge des submanischen Temperaments trinkfreudiger sind als die Mitteldeutschen, andererseits ist zu

bemerken, daß statistisch der Alkoholismus bei der Psychopathie nicht besonders berücksichtigt worden ist.

Angeborene und erworbene Fallsucht stellen einen geringen Prozentsatz der Insassen, ebenfalls die Encephalitiker. Sonstige Erkrankungen des Zentralnervensystems wie Chorea, multiple Sklerose usw. kommen hier nicht vor. Auch kein Fall von zirkulärem Irresein ist unter unseren Kriminellen zu finden.

Tabelle 5

	§ 51.1	§ 51.2	Zusammen
Schwachsinn	17	10	27
Psychopathie	8	15	23
Schizophrenie	10	—	10
Alterskrankheiten (Schwachsinn)	3	2	5
Paralyse und Lues cerebri	5	—	5
Alkoholismus	—	2	2
Encephalitis	2	—	2
Erbliche Fallsucht	1	1	2
Erworbene Fallsucht	2	—	2
Paranoia	2	—	2
Zusammen:	50	30	80

Aus Tabelle 5 ist ersichtlich, daß die meisten unserer Kranken den § 51, 1 erhielten. Beim Schwachsinn finden wir eine relativ hohe Zahl, die gemäß § 51, 2 verurteilt wurden. Eine Erklärung ist darin zu finden, daß es sich teilweise um debile psychopathische Persönlichkeiten handelt. Bei dem § 51, 2 stehen ganz natürlich an erster Stelle die Psychopathen. Erstaunlicherweise ist die Zahl der Psychopathen groß, die, obwohl keine eigentliche Geisteskrankheit vorliegt, doch den § 51, 1 erhalten haben.

Tabelle 6

	Männer	Frauen	Zusammen
Sittlichkeitsdelikte	31	1	32
Eigentumsdelikte	19	3	22
Gewalttätigkeitsdelikte	16	1	17
Politische Delikte	2	—	2
Brandstiftung	5	2	7
Zusammen:	73	7	80

In Tabelle 6 habe ich nur das Hauptdelikt der Insassen angeführt. Fast alle Eingewiesenen haben, ehe sie der Anstalt zugeführt wurden, noch andere Delikte wie Diebstahl, Betteln, Brandstiftung, Vagabundieren, Raub und ähnliche Verbrechen begangen, und der größte Teil ist vielmals vorbestraft. Auch bei dieser Tabelle ist

eine Ähnlichkeit mit anderen Statistiken festzustellen. An erster Stelle stehen die Sittlichkeitsverbrechen und machen weit über ein Drittel aller Insassen aus. An zweiter Stelle stehen die Eigentumsdelikte, dann folgen die Gewalttätigkeitsverbrechen. Die übrigen Vergehen sind im Vergleich zu den vorher erwähnten nur wenig vertreten. Bei der geringen Zahl der weiblichen Kriminellen überhaupt ist die Zahl der Eigentums- und Gewalttätigkeitsdelikte sowie Brandstiftung relativ hoch. Nur eine Sittlichkeitsverbrecherin befindet sich in der Anstalt.

Tabelle 7.

§	Art der Sexualdelikte	Zahl
173	Blutschande	2
175	Unzucht mit Männern	4
175 b	Unzucht mit Tieren	1
176.1	Nötigung zur Unzucht	3
176.3	Unzucht mit Personen unter 14 Jahren	15
177	Notzucht	4
183	Erregung öffentlichen Ärgernisses . .	3
	Zusammen:	32

In Tabelle 7 führe ich, da von wichtigem Interesse, die einzelnen Sexualdelikte auf. Daraus geht hervor, daß eine erschreckend große Zahl, fast 50 % aller Sittlichkeitsdelikte an Jugendlichen begangen wurde. An zweiter Stelle stehen die Notzuchtverbrechen und Unzucht mit Männern. Bei der geringen Zahl unserer Kriminellen im Vergleich zu anderen Berichten dieser Art fällt auf, daß zwei Insassen sich durch Blutschande, ein anderer wegen Sodomie vergangen haben. Bei dieser Statistik habe ich auch nur die Sittlichkeitsdelikte aufgeführt, die zur Einweisung führten. In den meisten Fällen sind noch andere Sexualdelikte an der Tagesordnung.

Aus der Tabelle 8 geht hervor, welch ein ungeheuerliches Überwiegen der Sexualdelikte bei Schwachsinnigen vorliegt. Über 50 % aller Schwachsinnigen sind Sexualverbrecher. Die Eigentums- und Gewalttätigkeitsdelikte treten bei den Schwachsinnigen im Vergleich zu den Sexualdelikten weit zurück. Die drei Brandstiftungen wurden von geistig Tiefstehenden ausgeführt.

Durchwegs Sexualdelikte sind die Straftaten der Untergebrachten mit Alterserkrankungen, meist begangen an Jugendlichen.

Auch die Psychopathen stellen drei Sexualdelinquenten, meist Unzucht mit Männern. Bei den Eigentumsdelikten stehen, wie erklärlich, die Psychopathen an erster Stelle, und nur die Schizo-

Tabelle 8.

Männer und Frauen	Schwachsinn	Psychopathie	Schizophrenie	Alterschwachsinn	Paralyse und Lues cerebri	Alkoholismus	Encephalitis	Erbliche Fallsucht	Erworb. Fallsucht	Paranoia	zusammen
Sittlichkeitsdelikte . .	16	3	1	5	4	1	2	—	—	—	32
Eigentumsdelikte . .	4	12	1	—	1	1	—	1	1	1	22
Gewalttätigkeitsdelikte .	4	5	6	—	—	—	—	1	—	1	17
Politische Delikte . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Brandstiftung . . .	3	2	1	—	—	—	—	—	1	—	7
Zusammen:	27	23	10	5	5	2	2	2	2	2	80

phrenen stehen in Punkto Gewalttätigkeit etwas höher im Kurs. Im übrigen sind sie bei allen Delikten zu finden.

Fast alle luetisch Erkrankten wurden wegen Sexualdelikte in der Anstalt untergebracht.

Die Schizophrenen stellen bei allen Verbrechen ihre Vertreter; bei Gewalttätigkeitsdelikten stehen sie sogar an erster Stelle.

Die zwei untergebrachten Encephalitiker sind ausschließlich Sexualdelinquenten, eine eigenartige Erscheinung, sind doch in der hiesigen Anstalt alle Encephalitiker (50) der Provinz Brandenburg untergebracht, die infolge ihrer schweren psychischen und somatischen Restzustände der Anstaltsbetreuung bedürfen. Davon sind nur verschwindend wenige wegen Überwiegens der Sexualkomponente untergebracht.

Bei politischen Vergehen stellen in hiesiger Anstalt nicht die Alkoholiker, sondern nur die Schizophrenen (Hochverrat) und die Psychopathen je einen Vertreter.

Wie schon vorher erwähnt, führten die von mir angegebenen Hauptdelikte nicht nur allein zur Anstaltseinweisung nach § 42b und c; fast alle Kriminellen sind öfters mehr oder weniger einschlägig vorbestraft. Dies gilt ganz besonders für die Psychopathen, die verschiedentlich 10—20 Vorstrafen abbüßten.

Von den in Tabelle 8 mit einbezogenen Frauen befindet sich hier nur eine schwachsinnige Sittlichkeitsverbrecherin. Zwei Frauen wurden wegen Mord bzw. Mordversuchs eingewiesen, davon ist die eine Frau schizophren, die andere schwachsinnig. Zwei Brandstiftungen wurden ebenso von schwachsinnigen Frauen verübt. Wegen Diebstahls i. R. wurden zwei Psychopathinnen der Anstalt zugeführt.

Tabelle 9.

Erbkranke im Sinne des Gesetzes		Nicht erbkranke Insassen	
Schwachsinn	27	Psychopathie	23
Schwerer Alkoholismus	1	Alterserkrankungen	5
Schizophrenie	10	Erworbene Fallsucht	2
Erbliche Fallsucht	2	Chron. Alkoholismus	1
Paranoia	2	Encephalitis	2
		Paralyse u. Lues cerebri	5
Zusammen:	42		38

Tabelle 9 zeigt, daß über 50 % aller derjenigen, die gemäß § 42b und c in der Anstalt untergebracht sind, Erbkranke im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuches sind.

Tabelle 10.

Familienbelastung bei Erbkranken im Sinne des Gesetzes.

	o. B.	unbekannt	vorhanden	zusammen
Schwachsinn	1	8	18	27
Schizophrenie	—	2	8	10
Schwerer Alkoholismus	1	—	—	1
Erbliche Fallsucht	—	1	1	2
Paranoia	—	2	—	2
Zusammen:	22	13	27	42

Wie aus der Tabelle 10 hervorgeht, ist bei zwei Drittel aller Erbkranken eine Familienbelastung festzustellen. Wenn man bedenkt, daß bei ein Drittel der Übrigen die erbliche Belastung unbekannt ist, und daß nur bei zwei Familien von 42 keine erbliche Belastung aufzuweisen ist, so ist gerade aus dieser Tabelle zu ersehen, wie wichtig und geradezu überzeugend das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist.

Tabelle 11.

Familienbelastung bei Nichterbkranken im Sinne des Gesetzes.

	o. B.	unbekannt	vorhanden	zusammen
Psychopathie	4	5	14	23
Alterserkrankungen	4	—	1	5
Erworbene Fallsucht	2	—	—	2
Paralyse u. Lues cerebri	2	1	2	5
Encephalitis	2	—	—	2
Chron. Alkoholismus	1	—	—	1
Zusammen:	15	6	17	38

Wie Tabelle 11 deutlich zeigt, stammen von 38 Nichterbkranken im Sinne des Gesetzes fast die Hälfte der Kriminellen aus teils

leicht-, teils schwerbelasteten Familien. Berücksichtigt man noch die sechs Familien, bei denen keine Belastung ermittelt werden konnte, so ist hier offensichtlich festzustellen, daß auch die formell nicht erbkranken Delinquenten aus meist minderwertigen Familien stammen, und es wäre nach meiner Überzeugung besser, wenn auch für derartige Individuen strengere Maßnahmen ergriffen würden, denn die Nachkommen dieser Abartigen werden für das rassisch und sittlich aufstrebende Deutschland keine Zierde sein.

Zum Schluß meiner Arbeit möchte ich mich noch über die Erfahrungen aussprechen, die wir mit unseren Delinquenten gemacht haben und die Schwierigkeiten, die sich bei Entlassungen ergeben haben, wie ich an Hand eines eindrucksvollen Falles zeige, den ich statistisch nicht aufgeführt habe, da die Akten und Krankengeschichte zur Zeit bei den Gerichten vorliegen.

Im November vorigen Jahres hat auf der Landstraße zwischen Wriezen und Altfriedland ein gewisser M. Sch. die 17 Jahre alte Tochter eines Bauern überfallen und erwürgt. Der Tat liegt wahrscheinlich der Versuch eines Sittlichkeitsverbrechens oder Raubes zugrunde. Nach längererer Zeit und langwieriger Verfolgung wurde der Verbrecher in Berlin verhaftet. Dieser Verbrecher ist ein ehemaliger Kranker der Landesanstalt Neuruppin. Am 25. April 1935 wurde Sch. wegen zahlreicher kleinerer Diebstähle auf Grund des § 51 Abs. 1 St.G.B. in Verbindung mit dem § 42b St.G.B. der Anstalt zur Sicherung und Besserung zugewiesen. Schon vorher befand er sich gelegentlich als Patient in Brandenburgischen Landesanstalten. Nach der Krankengeschichte galt er als harmloser Mensch und wurde dort als Einzelarbeiter beschäftigt und sogar in Familienpflege untergebracht. Aus der Familienpflege war er eines Tages unter Mitnahme eines Fahrrades verschwunden. Die Diagnose seines Leidens steht nicht fest, verschiedene Gutachter hielten ihn für einen defektgeheilten Schizophrenen. In unserer Anstalt standen die Ärzte auf dem Standpunkt, daß es sich bei ihm um einen amoralischen Psychopathen handelt, dessen Straftaten höchstens unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. fallen. In der Anstalt Neuruppin war Sch. ungefähr $3^1/_4$ Jahre. Während dieser Zeit hat sich der Kranke einwandfrei geführt, war sehr fleißig und zeigte niemals irgendwelche Zeichen einer wirklichen Geisteskrankheit, er war intellektuell in keiner Weise geschädigt und ließ nur bei einer weichen, inaktiven seelischen Grundhaltung eine deutliche Neigung zum Lügen und Übertreiben erkennen. Im August wurde er mit Genehmigung der zuständigen

Staatsanwaltschaft und nach Aufhebung des Sicherungsbeschlusses zu einem Landwirt entlassen. Nach sieben Monaten verließ er seine Arbeitsstätte und ging auf die Landstraße und verübte dann den vorhin erwähnten Mord. Aus der Haft schrieb er einen langen formal intellektuell völlig klaren Brief an den Anstaltsdirektor, worin er seine Unschuld beteuerte. Nach Zeitungsberichten hat Sch. inzwischen das Verbrechen eingestanden und noch weiter zugeben müssen, daß er vor Jahren das neugeborene Kind seiner Freundin in der Oder ertränkt hat. Die Prozeßverhandlungen sollen demnächst in Prenzlau stattfinden.

Dieser tragische und zugleich erschütternde Vorfall hat gezeigt, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf psychotherapeutische Behandlung und Entlassung unserer Kranken noch lange nicht genug getan worden ist.

Bei oberflächlicher Beobachtung könnte man, zumal in unserer Anstalt selbst bisher alles glimpflich abgelaufen ist, annehmen, daß die durch das Gesetz vorgenommene Regelung sich bewährt. Sich mit dieser Feststellung zu begnügen, hieße aber — nicht nur für unsere Anstalt, sondern auch für alle Anstalten Deutschlands —, sich einem großen Trugschluß hingeben. Der Fall des äußerst gerissenen, vermindert zurechnungsfähigen M. Sch., in dem wir uns trotz jahrelanger Kenntnis seiner Persönlichkeit so sehr täuschten, zeigt wie eine drohende Warnung die Schwierigkeiten, denen die Leiter „Fester Häuser" in Zukunft zu begegnen haben, Schwierigkeiten, die sich ergeben aus der Beurteilung der Persönlichkeit, ihrem Arbeitseinsatz und ihrer langjährigen, ja oftmals sogar lebenslänglichen Verwahrung.

Ganz allgemein ist erst einmal festzustellen, daß wir von den wirklichen Geisteskranken unter diesen Kriminellen wenig Schwierigkeiten zu erwarten haben. Für die Unterbringung der Kriminellen stehen in Neuruppin auf zwei Stationen 62 Plätze zur Verfügung, die eigens gesichert sind durch starke Vergitterung der Fenster. Eine moderne Alarmglocke erhöht noch die Sicherheitsmaßnahmen. Ausgesuchtes Pflegepersonal ist mit Gummiknüppeln und Gaspistolen ausgerüstet. Diese 62 Plätze reichen bei weitem nicht aus, zumal auch sonst stark gemeingefährliche, aber noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt gekommene Geisteskranke, die auch von den anderen Brandenburgischen Anstalten zugeführt wurden, dortselbst verwahrt werden müssen. Als Notbehelf ist deshalb in einem anderen Flügel desselben Hauses eine dritte Station aufgemacht worden, auf der die weniger gefährlichen Sicherheitsverwahrer zusammengefaßt werden. Beschäftigt werden unsere Kranken in den „Festen Häusern"

selbst in einer Korbmacherei, Schneiderei und Federnreißerei, worin fast sämtliche Kranke beschäftigt werden. In jüngster Zeit werden zwanzig unserer bewährtesten Kranken beim Kohlenabladen unter strengster Bewachung beschäftigt. Den Umgang mit derartigen wirklichen geisteskranken Individuen sind wir gewohnt; wir kennen ihre krankhaften Lebensäußerungen und wissen ihnen psycho-, arbeits- und arzneitherapeutisch zu begegnen. Die Aufnahme derartiger Kranker ist richtig; andere Unterbringungsmöglichkeiten werden für sie in rationeller Weise kaum zu schaffen sein, ganz abgesehen davon, daß dadurch eine Zerrissenheit des Geisteskrankenwesens eintreten würde, das keinesfalls zu befürworten ist. Auch werden sich im allgemeinen diejenigen Verwahrten reibungslos in den Anstaltsbetrieb einfügen, die nach § 42c St.G.B. wegen einer Sucht — Alkohol- oder Narkotikamißbrauch — eingewiesen worden sind. Sie wissen, daß ihre Aufenthaltsdauer gemäß § 42c St.G.B. auf höchstens zwei Jahre begrenzt ist und halten sich demzufolge geordnet.

Anders liegen schon die Verhältnisse bei solchen Individuen, die auf Grund eines vereinzelten Vorkommnisses unter den Schutz des § 51 Abs. 1 St.G.B. fallen. Ich denke hauptsächlich an die Personen, die im pathologischen Rauschzustand oder epileptischen Dämmerzustand Straftaten begangen haben, und bei denen nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß derartige Ausnahmezustände trotz sonstiger geistiger Klarheit gelegentlich wieder auftreten können. Ihre Einweisung in die Anstalten gemäß § 42b St.G.B. besteht dabei zweifellos zu Recht. Äußerst schwierig ist jedoch ihre Beurteilung hinsichtlich einer event. Entlassung. Da es sich meistens um schwere Straftaten handelt, und man als Psychiater, trotz einwandfreien Verhaltens dieser Art Kriminellen in der Anstalt, nie wissen kann, ob es draußen unter dem Einfluß exogener Schädigungen nicht wieder zum Auftreten solcher Bewußtseinstrübungen kommt, wird die Entlassung dieser Personen nur in seltenen Fällen zu befürworten sein. Die Folge ist naturgemäß eine allmählich sich immer steigernde feindselige Haltung gegenüber der Anstalt mit dem Ziel einer, wenn nötig, auch gewaltsamen Befreiung. In dieser Hinsicht sind diese Personen mit den vermindert Zurechnungsfähigen, die nach § 51 Abs. 2 St.G.B. in Verbindung mit dem § 42b St.G.B. in die Anstalten eingewiesen werden, auf eine Stufe zu stellen. Mit wachsender Besorgnis sieht die Anstaltsleitung ihre Zahl langsam steigen.

Krankheitsmäßig betrachtet fallen unter diese Gruppen besonders die verschiedensten Typen der Psychopathen und die leicht-mittel

Schwachsinnigen, die aktiv und antisozial eingestellt, alle Arten von Verbrechern umfassen. Sie haben in den Strafanstalten ihre Strafe bereits abgebüßt und kommen danach zur Sicherung und Besserung in unsere Anstalten. Es ist nur in ganz vereinzelten Fällen möglich, die bei ihnen vorliegende seelische und intellektuelle Störung, welche die Triebfeder ihrer Verbrechen ist, günstig zu beeinflussen und damit ihre Gesamtpersönlichkeit zu bessern. Infolgedessen werden die meisten von ihnen der dauernden Anstaltsverwahrung bedürfen. Damit wächst aber das Gefahrenmoment für die Pfleger und Ärzte der „Festen Häuser". Wie die Erfahrung gezeigt hat, neigen gerade derartige Personen, so bald sie über ihren langjährigen, bzw. immerwährenden Anstaltsaufenthalt Gewißheit haben, was u. a. schon durch die Aushändigung der an sie gerichteten Nachprüfungsbeschlüsse gemäß § 42f St.G.B. geschieht, zu allen möglichen Umtrieben und zu Komplotten. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß diese nicht besserungsfähigen Verbrecher aus Anlage sich gelegentlich zu einem Überfall zusammenrotten, wobei ihnen naturgemäß ihre geistige Klarheit und damit ihr Vermögen, die Dinge heimlich bei geordnetem äußeren Verhalten zu betreiben, sehr zustatten kommt. Gerade in diesen Personen ist unter den geschilderten Verhältnissen auch ein Hauptgefahrenmoment für unsere Anstalten zu sehen, und es ist klar, daß wir in absehbarer Zeit mit schwersten Zwischenfällen zu rechnen haben. Mordandrohungen gegen unser Personal sind hier in der Anstalt bekannt geworden. Es ist deshalb eine zwingende Notwendigkeit, aus den oben angeführten Gründen der oft völligen Aussichtslosigkeit einer Besserung derartiger Individuen, die bisherige gesetzliche Regelung der Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen anders zu gestalten. Nach meiner Ansicht wäre es das Beste, wenn nach Ablauf der dreijährigen Nachprüfungsfrist die Aussichtslosigkeit einer Besserung dieser Kriminellen feststeht, letztere, solange es keine anderen Einrichtungen wie etwa eine Sonderanstalt dafür gibt, mit den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern in bestimmten Strafanstalten zusammengefaßt werden, welche die entsprechenden Einrichtungen zu Beaufsichtigung, Arbeitseinsatz und Bewahrung solcher Personen haben. Dabei könnten sie in einer besonderen Abteilung des Bewahrungshauses untergebracht werden, die dann der Strafanstaltsarzt häufiger als sonst üblich aufsucht. Irgendwelche seelischen Schäden erleiden sie dadurch bestimmt nicht; man muß im Gegenteil annehmen, daß ein Aufenthalt und Zusammenleben von intellektuell nicht oder wenig geschädigten Menschen mit wirklich verbrecherischen Geisteskranken der verschiedensten Krankheitsstadien

sich viel schlechter auf die Gesamtpsyche auswirkt. Inbegriffen in diesen Personenkreis müßten auch diejenigen nach § 51 Abs. 1 St.G.B. Verurteilten werden, die, wie vorhin ausgeführt, bei sonstiger geistiger Klarheit an höchstwahrscheinlich immer wiederkehrenden Bewußtseinstrübungen leiden, in denen sie Straftaten begehen. Es kann m. E. somit nicht Aufgabe der Provinzialverwaltungen sein, für die dauernde Unterbringung derartiger Individuen, wie geschildert, zu sorgen. Dabei ist als zweite Forderung zu erheben, daß alle gerichtsärztlichen Gutachter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 2 St.G.B. so eng wie möglich fassen. Es kann nämlich gar keinem Zweifel unterliegen, daß gerade in der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit sich stark subjektive, wenn nicht geradezu liberale Meinungen breit machen können.

Es ist dabei sicher, daß von den nach § 42 Abs. e St.G.B. in Sicherungsverwahrung untergebrachten Gewohnheitsverbrechern sich ein nicht unerheblicher Prozentsatz findet, der nach Ansicht mancher psychiatrischer Sachverständiger infolge der geminderten Hemmungen usw. die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 Abs. 2 St.G.B. erfüllt — also eigentlich in die „Festen Häuser" überführt werden müßte.

Ehe diese beiden aufgestellten und m. E. voll berechtigten Forderungen aber durchgeführt werden, dürfte noch geraume Zeit vergehen. Wir müssen deshalb mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und die Möglichkeit überprüfen und anwenden, die geeignet sind, neben der Behandlung der Sicherungsverwahrten für Ruhe und Ordnung auf den „Festen Häusern" zu sorgen. Vor allem kommt es darauf an, das geeignete Pflegepersonal herauszufinden. Es müssen Männer sein, die neben pflegerischen Fähigkeiten gesund und kräftig sind und keine Furcht haben; sie müssen sich darüber klar sein, daß es im Falle der Gefahr kein Zurückweichen gibt. Selbstverständlich ist auch, daß für die „Festen Häuser" eine besondere Ordnung besteht, die für den Stationsbetrieb unbedingt eingehalten werden muß. Besonderer Aufmerksamkeit ist dann der Frage der Bewaffnung des Personals zuzuwenden. Zu bejahen ist diese Art des Selbstschutzes unbedingt, solange die geschilderten prekären Verhältnisse der „Festen Häuser" anhalten. Zu diesem Zweck sind nun die Pfleger mit Gummiknüppeln und zur Zeit mit Gaspistolen ausgerüstet, die unauffällig unter der Dienstkleidung getragen werden. Es ist selbstverständlich, daß damit kein Mißbrauch getrieben wird; im Falle der Gefahr haben aber diese Pfleger strenge Anweisung, rücksichtslos durchzugreifen. Ich würde es auch für richtig halten,

die Pfleger mit auf den Mann dressierten Schäferhunden und scharfen Waffen auszurüsten, falls eine Außenkolonne von Sicherheitsverwahrten aufgestellt wird. Diese dürfte sich aber nur aus solchen Personen zusammensetzen, die Verständnis für ihr Handeln hinsichtlich einer etwaigen Revolte oder eines Fluchtversuches haben, wie z. B. die vermindert Zurechnungsfähigen. Wenn eine solche Einrichtung hier in Neuruppin noch nicht geschaffen wurde, so liegt es daran, daß gesetzliche Vorschriften über die Frage des Waffengebrauchs bei derartigen Internierten noch nicht bestehen; m. E. ein Mangel, dem unter den gegebenen Verhältnissen unbedingt abgeholfen werden müßte.

Äußerst wichtig ist weiter die Beschäftigung der Sicherheitsverwahrten; Nichtstun bringt diese Personen nur auf verbrecherische Gedanken. Das Ideal wäre es, diese Individuen so anzusetzen, daß sie körperlich stark ermüdet werden. Leider läßt sich das unter den meist bestehenden Verhältnissen infolge Fehlens geigneter Aufsichtsmöglichkeiten in der Landarbeit nicht erreichen. Wir haben deshalb im Hause selbst eine Korbmacherei, eine Schneiderei und eine Federnreißerei eingerichtet, worin fast sämtliche Kranke beschäftigt werden.

Auf eine der wesentlichsten Schwierigkeiten möchte ich dann zum Schluß noch hinweisen. Sie betrifft die Frage der Entlassung aus der Sicherung und Besserung. Bis vor ca. einem Jahr war es bisher noch so, daß nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses der Betreffende, besonders wenn er einen Arbeitsplatz nachweisen konnte, frei und ungehindert sich draußen bewegen konnte. Diese Regelung erschien dem ärztlichen Direktor schon immer als gefährlich in Anbetracht der Tatsache, daß die Sicherungsverwahrten und zwar insbesondere die Psychopathen und Schwachsinnigen trotz jahrelanger Kenntnis ihrer Persönlichkeit nie mit hundertprozentiger Sicherheit zu beurteilen sind und man daher vor Überraschungen übelster Art nie sicher ist; zum zweiten kommt hinzu, daß solche Menschen infolge ihres jahrelangen Aufenthaltes in geschlossenen Häusern sich erst wieder langsam in das normale Leben einfühlen müssen und demzufolge besonders leicht erneut mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, wenn sich draußen ihrer niemand annimmt. Man stellte sich hier deshalb in letzter Zeit immer grundsätzlich auf den Standpunkt, daß für derartige Internierte vor ihrer endgültigen Entlassung erst eine Übergangsstation geschaffen werden muß. Die Schwierigkeit ist nur, erstmal ein solches Heim, das sich mit derartigen Individuen belasten will, zu finden. Es gibt in der Provinz Brandenburg keins. Im Interesse der Sache wird jetzt hier

folgender Weg in Aussicht genommen. Ist die Entlassung eines Sicherheitsverwahrten beabsichtigt, so bringt man ihn mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft erstmal auf einer freien Station und bei Bewährung auf einem offenen Hause unter. Schließlich kommt der Kranke in Anstaltsnähe in Familienpflege; hat er innerhalb eines Jahres gezeigt, daß er arbeiten kann und seine Freiheit nicht mißbraucht, dann befürwortet die Anstalt endgültig die Aufhebung der Sicherung und Besserung. Dieser Weg erscheint noch als der gangbarste, wenngleich er den Anstaltsleiter wiederum mit einer neuen Verantwortung belastet. Erwähnen möchte ich noch, daß ähnliche Gedankengänge über die Maßnahmen, die vor der Entlassung aus der Sicherung und Besserung anzustellen sind, auch vom Justizminister im März 1938 herausgehoben wurden und vor allem polizeiliche Überwachungsvorschriften betreffen.

Zusammenfassend trage ich so noch einmal vor, daß die jetzige Regelung der Unterbringung der nach § 51 Abs. 2 St.G.B. in Verbindung mit dem § 42b St.G.B. Verurteilten zur Sicherung und Besserung in Heil- und Pflegeanstalten in den Fällen fehl am Platze ist, wo nach Ablauf der Frist von drei Jahren das Fortbestehen der krankhaften, verbrecherischen Anlage bejaht werden muß. Vereinzelte unter den § 51 Abs. 1 St.G.B. und § 42b fallende Kriminelle gehören ebenfalls dazu. Derartige Individuen müssen nach dieser Zeit entweder in Sonderanstalten oder mit den Gewohnheitsverbrechern in Bewahrungshäusern festgesetzt werden. Weiter ist zu fordern, daß bei strafrechtlichen Verfahren der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 St.G.B. äußerst eng gefaßt wird.

Herrn Oberarzt *Dr. M. Mikorey* möchte ich hier für die gütige Überlassung der Arbeit und Herrn Professor *Dr. O. Bumke* für die Übernahme des Referates meinen ergebensten Dank aussprechen.

Schrifttum

Creutz: Psychiatrische Erfahrungen mit §§ 42 b und 42 c. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete. 111. Bd., Jahrgang 1939.

— Der Einfluß der erblichen Belastung und der Umwelt der Kriminellen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 95. Bd., Jahrgang 1931.

Hürten: Die ersten Hundert auf Grund des Gesetzes vom 24. 11. 1933. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 106. Bd., Jahrgang 1937.

Leppmann: Die praktische Bedeutung und die Ausbaufähigkeit der Sicherungsmaßregeln bei Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Reichsgesetzes vom 24. 11. 1933. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. 25. Jahrgang, 1934.

Meggendorfer: Das kommende deutsche Strafrecht. Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie. 8. Jahrgang, 1936.

— § 51 St G. B. und Rassenpflege. Zeitschrift für psychische Hygiene. 7. Bd., Jahrgang 1934.

Rüdin: Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Rechtsbrecher mit besonderer Berücksichtigung der Erbbiologie. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 22. Jahrgang, 1931.

Trunk: Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten als Sicherheitsmaßnahme. Zeitschrift für psychische Hygiene. 9. Bd., Heft 4, Jahrgang 1936.

Villinger: Kriminalbiologie. Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie. 1. Jahrgang, 1929.

— Kriminalbiologie. Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie. 4. Jahrgang, 1932.

Lebenslauf

Am 6. April 1908 wurde ich, *Franz Assmann*, in Schwege bei Dinklage in Oldenburg als Sohn des verstorbenen Hofbesitzers *Heinrich Assmann* und seiner verstorbenen Ehefrau *Anna*, geb. Strieker, geboren. Nach vier Jahren Vorschulzeit besuchte ich das Realgymnasium in Cloppenburg in Oldenburg, wo ich im Jahre 1929 das Reifezeugnis erwarb. Die ärztliche Vorprüfung legte ich in Münster im Jahre 1932 ab. Die klinischen Semester verbrachte ich in München und bestand 1936 diie ärztliche Prüfung. Als Medizinalpraktikant war ich an der I. Medizinischen Universitätsklinik und an der Universitäts-Frauenklinik in München und anschließend als Volontärarzt auf der Chirurgischen Abteilung des Johanneshospitals in Dortmund beschäftigt. Nach Ableistung des Landvierteljahres bin ich mit dem 1. April 1938 Assistenzarzt an der Brandenburgischen Landesanstalt in Neuruppin.